

Protokoll der 52. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **35 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der 52. Jahresversammlung
des
Schweizerischen Juristenvereins,
am 11. September 1916
in **Olten**, Hotel Aarhof.

Vorsitzender: Prof. W. Burckhardt in Bern.

I.

Der Präsident eröffnet die Versammlung mit folgender Ansprache:

Verehrte Herren Kollegen!

Seit der letzten Jahresversammlung, die wir in fröhlichem Kreise am Fusse des Glärnisch abgehalten haben, sind drei Jahre verflossen. Als wir uns im folgenden Jahre anschickten, der Einladung unserer Kollegen von Basel zu folgen, brach der Krieg aus. Es schien dem Vorstand, es werde wohl niemand uns Herz sein, unsere festliche Zusammenkunft stattfinden zu lassen, als ob nichts geschehen wäre; auch das letzte Jahr noch herrschte diese Empfindung vor und der Vorstand glaubte im Sinne der meisten von Ihnen zu handeln, indem er die Versammlung nochmals verschob. Der Krieg nahm aber kein Ende; ein drittesmal wollten wir die Versammlung nicht ausfallen lassen, nicht nur, weil unsere Amtsdauer ablief, weil Rechnungen abzunehmen und Preisaufgaben zu würdigen waren, (Sie hätten uns vielleicht dazu stillschweigend für ein Jahr ausserordentliche Vollmachten erteilt), sondern vor allem, weil

wir die Vereinstätigkeit nicht ganz einschlafen und die guten Beziehungen unter seinen Mitgliedern nicht vergessen lassen wollten. Der ernsten Kriegsstimmung, die uns immer noch umfängt, glaubten wir durch eine Vereinfachung unserer Veranstaltung Rechnung tragen zu sollen. Man sieht sich gern wieder und drückt sich die Hand, aber es soll schlicht und ohne festliches Gepränge geschehen; deshalb haben wir auch nur einen Sitzungstag vorgesehen. Ausnahmsweise versammeln wir uns nicht in einem Kantonshauptort auf Einladung der dortigen Mitglieder, sondern an einem Schneidepunkt von Verkehrslinien, wo uns übrigens einige Kollegen einen nicht minder freundlichen Empfang bereitet haben. Unser Diskussions-thema mag Ihnen, an den weltbewegenden Ereignissen, die sich jenseits unserer Grenze abspielen, wenig bedeutsam erscheinen; wir haben es dennoch beibehalten, weil sich die aufregenden Fragen des Tages schwer zu einer objektiven Diskussion eignen und der vor dem Kriege gewählte Gegenstand schon seit längerer Zeit von den Referenten vorbereitet war. — So hoffe ich, dass wir heute doch nicht ohne Gewinn auseinandergehen werden.

Über die Geschichte unseres Vereins während der verfloßenen drei Jahre habe ich nur Weniges zu berichten. Die Mitgliederzahl ist seit November 1914 bis heute von 969 auf 923 gesunken, was sich leicht daraus erklärt, dass die Jahresversammlung, an der sich jeweils die meisten neuen Mitglieder anmelden, zweimal ausgefallen ist, und dass während dieser teuren Zeit Nachnahmen nicht beliebt sind. Wie Sie wissen, hat der Vorstand zwei Jahre keinen Beitrag eingezogen, eigenmächtig und vielleicht unzuständigerweise, weshalb es jedem freisteht, diese Unterdrückung einer legitimen Teilnahmebezeugung nicht anzuerkennen und dem Vorstande zu Trotz zu zahlen. Heuer musste der Beitrag wieder erhoben werden. — Der Schweizerische Juristenverein hat sich 1914 an der Landesausstellung beteiligt; die von ihm herausgegebenen und subventionierten Schriften standen in einer stillen Ecke

der weiten Ausstellungsgebäude. — Weder 1914 noch 1915 sind die Preisaufgaben gelöst worden; das Thema für 1914 lautete: „Die in Art. 48 ZGB SchlT für das Grundbuch vorgesehenen Formen“; das für 1915: „Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe“. Dagegen ist für die 1916 fällige Aufgabe eine Arbeit eingelangt, über die das Preisgericht Bericht erstatten wird. — Mit Genugtuung können wir darauf hinweisen, dass die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen, die Herr Professor Andreas Heusler mit unermüdlicher Hingebung leitet, mit der finanziellen Unterstützung unseres Vereines, des Bundes und der jeweils beteiligten Kantone trotz Krieg und Geldknappheit fortgeschritten ist; hoffentlich findet sich auch in Zukunft bei allen drei Instanzen die Bereitwilligkeit, dieses vaterländische Werk weiter zu unterstützen, was unsererseits von der regelmässigen Erhebung der Beiträge und von der Mitgliederzahl abhängt. — Nicht unerwähnt bleibe, dass diesen Sommer die Vorberatungen für das schweizerische Strafgesetzbuch ihren Abschluss gefunden haben; mögen nun die Beratungen in den eidgenössischen Behörden einen gedeihlichen Fortgang nehmen.

Durch den Tod sind uns während der letzten Jahre 46 Mitglieder **entrissen worden**; es sei mir gestattet, ihrer hier kurz zu gedenken.

Eine ganze Reihe unserer Zürcher Freunde sind nicht mehr unter uns:

Jakob Hotz, Bezirksrichter in Zürich, geboren 1847 in Grüningen als Kind einer alteingesessenen Bauernfamilie, bildete sich zum Primarlehrer aus und blieb diesem Berufe treu, bis ihn der Bezirk Zürich 1887 in das Bezirksgericht wählte, dessen Präsident er 1904 wurde. Seine natürliche Begabung und seine Lebenserfahrung, verbunden mit seinem milden Charakter, machten ihn zu einem wirklich volkstümlichen Richter. Seit 1890 gehörte er dem Grossen Rate, 1905 als Präsident, an.

Der am 30. Juni 1914 verstorbene Dr. *J. Ryf* in Zürich, geboren 1844, seit 1872 Mitglied des zürcherischen Kantons-

rates und dreimal Präsident dieser Behörde, einige Zeit auch Mitglied des Nationalrates, war jahrzehntelang einer der angesehensten und geschätztesten Rechtsanwälte der Stadt Zürich.

Dr. *Konrad Meyer*, Rechtsanwalt in Zürich, der am 6. November 1913, erst 43 Jahre alt, dahinging, war eine echte Zürcher Natur; ein Mann von froher, herber Tatkraft und doch weichen Gemütes, der sich als Anwalt für die übernommene Sache ganz einsetzte, aber auch nur übernahm, was er ganz vertreten konnte. „Hier kam ihm sein Mutterwitz, sein blitzähnliches, intuitives Erfassen der Menschen und Dinge zustatten“, sagte von ihm ein Freund in der Zürcher Wochenchronik vom 22. November 1913. 1898 trat er als Angestellter in das Advokaturbureau Dr. Rosenberger ein, das er später in Verbindung mit Dr. Fick übernahm.

Dr. *Richard Lang*, Rechtsanwalt in Zürich, hatte sich durch seine berufliche Tüchtigkeit, seine persönliche Lebenswürdigkeit, wie durch seinen humanen Sinn das Vertrauen einer anhänglichen Kundschaft erworben; er starb am 16. Dezember 1913 im Alter von 49 Jahren.

Professor Dr. *Friedrich Meili* (geboren den 2. April 1848, gestorben den 15. Januar 1914) war ein besonders eifriger Mitarbeiter unseres Vereins; über die „Förderung des Rechtsunterrichtes durch den Bund“ (1891), „über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Automobilunfälle (1907) und über die „Grundlagen einer internationalen Regelung des Konkursrechtes vom Standpunkt der Schweiz aus“ (1911) hielt er Referate an unseren Versammlungen. Gerade die Probleme der modernen Rechtsentwicklung und namentlich des Verkehrsrechtes und des internationalen Privatrechtes waren es, die sein Interesse in Anspruch nahmen und denen er den grössten Teil seiner literarischen Tätigkeit zugewandt hat, stets bestrebt, in den neuen Gebieten menschlicher Tätigkeit die gangbaren Wege des Rechtes einzuzeichnen. Eine lange Reihe von Publikationen über den Erfindungs- und Markenschutz,

das Recht der Muster und Marken, dann das Telegraphenrecht, das den Gegenstand seiner Dissertation bildete, das Postwesen, die Dampfschiffahrt, die elektrischen Kraftleitungen, die drahtlose Telegraphie und die Luftschiffahrt bezeugen dies. Das moderne Verkehrsrecht lehrte er auch als Privatdozent (1880), dann als Professor (1890) der Hochschule Zürich, vor allem aber förderte er die Kenntnis des internationalen Privatrechtes, für das, auf seine Veranlassung, 1904 eine besondere Professur geschaffen wurde. Diesem Gebiete gehören auch seine umfassendsten Werke an: sein zweibändiges Handbuch des internationalen Zivil- und Handelsrechtes (1902), sein internationales Zivilprozessrecht in drei Teilen (1904 bis 1906) und seine Lehrbücher des internationalen Konkursrechtes (1909) und des internationalen Strafrechtes und Strafprozessrechtes (1910), die durch ihre klare, leichtflüssige Sprache und durch die eingehende Berücksichtigung der schweizerischen Fragen Anerkennung gefunden haben. Was er lehrte und schrieb, war nicht ein Erzeugnis trockener Gelehrsamkeit, sondern offenen Verständnisses für die heutige Praxis. Deshalb war es ihm auch ein Bedürfnis, sich selbst praktisch zu betätigen, nicht nur in Gutachten und Rechtsschriften, sondern auch als Präsident des zürcherischen Kassationsgerichtes, als Mitglied gesetzgeberischer Kommissionen und als Delegierter des Bundesrates an den Haager Konferenzen für internationales Privatrecht von 1893, 1894, 1900 und 1904. Ein selten reiches Leben ist es, das hier abgeschlossen vor uns liegt.

Der am 1. Mai 1915 verstorbene Rechtsanwalt *August Meyerhans*, in Bülach, hatte die Anwaltspraxis in seinem Heimatskanton Thurgau und in Zürich ausgeübt, bis ihn vor einigen Jahren ein Augenleiden zwang, sich zurückzuziehen. Durch seine gediegene juristische Bildung und seinen ausserordentlichen Fleiss hatte er sich das Vertrauen weiter Kreise erworben. Er war 1838 in der thurgauischen Gemeinde Bäniken geboren.

Ernst Friedrich Körner, Bezirksgerichtsschreiber in Uster, geboren den 6. September 1851, starb nach langer Krankheit am 28. Juli 1915. Er übte einige Jahre den Beruf des Richters und den des Anwalts aus in Zürich; dann wurde er Sekretär des Gerichtsschreibers von Winterthur und schliesslich, 1882, selbst Gerichtsschreiber in Uster, was er bis zu seinem Lebensende blieb. Streng rechtlich und absolut unparteiisch, verhalf er der Gerechtigkeit zum Siege, wo er konnte; seine gründlichen Rechtskenntnisse leisteten nicht nur dem Gericht, sondern auch den Behörden und zahlreichen gemeinnützigen Werken, denen er sein Interesse zuwandte, grosse Dienste. Vielleicht weil er selbst viel Schmerzliches erlebte, empfand der vornehme Charakter das Bedürfnis, seinen Mitmenschen, namentlich den Kranken, werktätige Liebe zu zeigen.

Rechtsanwalt *Johann Gossweiler*, alt Oberrichter in Zürich (geboren den 11. Januar 1849, gestorben den 1. Dezember 1915) war der Sohn tüchtiger Bauersleute in Seebach; er praktizierte kurze Zeit als Anwalt, wurde 1873 ans Bezirksgericht und 1878 zum Oberrichter in Zürich gewählt. In Verbindung mit dem Rechtsanwalt Goll gründete er die „Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen“ (jetzt Bl. f. zürcher. Rechtsprechung), die er zehn Jahre lang redigierte. 1891 ging er zur Advokatur über, die er beinahe 24 Jahre ausübte. Die Rechtsfälle, die er als Richter zu entscheiden, oder als Anwalt zu vertreten hatte, arbeitete er durch, bis er sie in völliger Klarheit darzulegen vermochte; er nahm sich ihrer aber auch mit Leib und Seele an. Bewunderung erweckte er durch seine wahrhaft glänzende juristische Phantasie, mit der er die von ihm vertretene Sache immer wieder in eine neue Beleuchtung zu rücken vermochte.

Am 30. Januar 1916 verlor das zürcherische Obergericht eines seiner hervorragendsten Mitglieder:

Dr. *Hermann Wächter*, Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes; geboren 1860 in Tilsit, erwarb er sich, nachdem er in Zürich studiert hatte, das schweizerische

Bürgerrecht. Seine zivilistische Bildung und seine Liebe für die Jurisprudenz gewann er, wie er selbst berichtete, durch das Studium von Windscheid's Pandekten; diese Grundlage kennzeichnet auch die Richtung seines ganzen juristischen Denkens. Ohne Neigung dazu übte er einige Zeit den Anwaltsberuf aus; sein wahrer Beruf war der des Richters; 1888 wurde er denn auch zum Mitglied des Bezirksgerichts Zürich und 1891 zum Mitglied des Obergerichts gewählt, dem er in verschiedener Eigenschaft angehörte. Der hohe Ernst, mit welchem er den richterlichen Beruf auffasste, war ebenso charakteristisch für seine Persönlichkeit, wie seine streng logische Handhabung des Gesetzes und seine Abneigung gegen gefühlsmässige Beurteilung. Das hinderte ihn nicht, die Mitwirkung von Laien in Handelsgerichten, wie im zürcherischen Handelsgericht, das er präsierte, zu befürworten; nicht jeder wusste allerdings Beratungen zu leiten und Streitfragen zu entwirren, wie er es verstand; seine Voten waren Muster scharfer und klarer juristischer Darstellung. Dadurch zeichneten sich auch die Vorlesungen aus, die er seit 1885 an der Universität als Privatdozent und Titularprofessor über römisches, dann über zürcherisches Privat- und Prozessrecht, zuletzt auch über schweizerisches Zivilrecht hielt. Zu selbständigen Publikationen liess ihm sein Beruf wenig Zeit; neben seiner Habilitationsschrift über „Das Vorzugsrecht des Vermieters nach römischem und modernem Recht“ (1885) sind vor allem die „Blätter für zürcherische Rechtsprechung“ zu erwähnen, die er herausgab und in denen er die Rechtssprüche der zürcherischen Gerichte gelegentlich mit feinen kritischen Bemerkungen begleitete.

Fürsprecher *Eugen Irminger*, in Wetzikon, am 20. Mai 1854 in Zürich geboren, übte seinen Beruf zeitlebens in der Landschaft aus, wo ihn die Liebe zur Natur und zur Naturwissenschaft hinzog; nach langjähriger Praxis als Bezirksgerichtsschreiber in Pfäffikon und Hinwil siedelte er sich in Wetzikon an, wo der geistvolle und allezeit

schlagfertige Fürsprecher aus der ganzen Umgegend gerne zu Rate gezogen wurde; in Zürich, wo er sich zufällig am 4. Februar 1916 aufhielt, erlag er einem Herzschlag.

Rechtsanwalt Oberst *Heinrich Haggenschmied* in Zürich hatte sich schon vor mehr als zehn Jahren durch Krankheit und Erblindung gezwungen gesehen, seinen Beruf aufzugeben. Nach Beendigung seiner Studien wurde er zum kantonalen Justizsekretär gewählt, wandte sich aber bald der Anwaltspraxis zu. Er zeichnete sich aus durch peinliche, beinahe pedantische Sorgfalt in der Vorbereitung seiner Prozesse; die stets sich mehrende berufliche und andere Arbeit bewältigte er mit eiserner Energie, bis die Krankheit ihm Einhalt gebot. Er starb am 25. Juli 1916 sechzig Jahre alt.

Fürsprech *Andreas Meyer*, gestorben am 20. Januar 1913 in Bern, hat die ganze Zeit seines Berufslebens in Langnau zugebracht, wo er von 1876 bis 1880 Gerichtspräsident, dann bis 1911 Fürsprech war. Sein wissenschaftliches Interesse, sein offener Sinn für das Schöne und für soziale Gerechtigkeit blieben durch seine 1900 beginnende Erblindung unvermindert.

Der am 18. Oktober 1913 im 68. Jahre verstorbene Fürsprech *Gottfried Christen* war einer der ältesten praktizierenden Anwälte der Hauptstadt Bern; die schlichte, freundliche und urwüchsig-kraftige Art dieses Mannes hatte ihm die Sympathie des Anwalts- und Richterstandes gesichert.

Der Kanton Luzern verlor zwei seiner beliebtesten Juristen: Am 10. September 1915 starb Dr. *Anton Gut*, Fürsprecher in Sursee, geboren den 7. September 1865, ein durch seine Gewissenhaftigkeit und sein praktisches Geschick, wie durch die Offenheit und die Heiterkeit seines Gemütes beliebter Anwalt. Er war auch während mehrerer Jahre Suppleant des Obergerichts.

Am 22. März 1916 schloss Oberrichter *Johann Burri* die Augen. Er verbrachte sein ganzes Leben in Luzern, wo er am 7. Dezember 1851 geboren wurde; zuerst auf

dem bekannten Advokaturbureau Weibel tätig, praktizierte er seit 1881 selbständig und erwarb sich den Ruf eines zuverlässigen, tüchtigen Anwaltes. 1907 wurde er Präsident des Bezirksgerichtes Luzern, 1912 Mitglied des Obergerichtes und bewährte sich auch hier als vorzüglicher Richter. Als Mitglied des Grossen Rates (1891—1905) erwarb er sich das Hauptverdienst am Zustandekommen der Justizreform, d. h. der Ersetzung der 19 Bezirksgerichte durch sechs Amtsgerichte, eine Reform, die bekanntlich beim Volke nicht leicht Anklang findet. Von 1898 bis 1907 war er ausserdem Mitglied des Grossen Stadtrates. Mit seinem Freunde Dr. Weibel hatte er die christkatholische Gemeinde in Luzern begründen helfen. Bei seinen Luzerner Freunden wird er aber zudem das Andenken eines fröhlichen Sängers hinterlassen.

Der Richterstand des Kantons Freiburg verlor vier treue Diener: im Januar 1914 *Alfred Tschachtli*, Gerichtspräsident des Seebezirkes, in Murten, mehrere Jahre Mitglied des Grossen Rates;

im Juni 1914 Professor *François Philipona*, Kantonsrichter in Freiburg, geboren den 15. April 1861. Philipona beabsichtigte zuerst, sich dem Priesterstande zu widmen, und studierte vier Jahre in Rom Theologie; erst später überwog die Neigung für juristische und diplomatische Fragen, worauf er sich dem Rechtsstudium zuwandte. Von da an stellte er seine hohe juristische Begabung in den Dienst seines Heimatkantons. 1887 Sekretär der Direktion des Innern, 1889 Kantonsrichter, dann einige Jahre Regierungsstatthalter des Bezirkes Glâne und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Greyerz; 1900 Staatsanwalt des Kantons Freiburg und Professor für öffentliches Recht an der Universität, schliesslich von 1901 bis zu seinem Tode wieder Kantonsrichter. Sein Verwaltungstalent wird nicht weniger gelobt als seine Lehrgabe;

am 1. Juli 1914 *Louis Morard*, Gerichtspräsident und Notar in Bulle, geboren 1850, der lange Jahre dem Grossen Rate angehört hatte, und ihn viermal präsiidierte. Seine

Freunde schildern ihn als einen temperamentvollen, mutigen Politiker und einen warmherzigen Berater der Armen zugleich; und endlich

Louis de Weck, der schon vor drei Jahren das Amt des Regierungsrates, zu dem er 1900 berufen worden war, niedergelegt hatte, als er am 8. März 1916 im 45. Jahre einer langen Krankheit erlag. Seine juristische Ausbildung holte er sich in Freiburg i. B. und in seiner Vaterstadt. 1893 wurde er Regierungsstatthalter des Greyerzbezirkes, 1898 Gerichtspräsident im Sensebezirk und im gleichen Jahre Mitglied des Grossen Rates; zwei Jahre darauf endlich Regierungsrat. Als Richter zeichnete er sich aus durch seine Festigkeit und strenge Unparteilichkeit; als Staatsmann durch seine unternehmende Arbeitskraft und Genauigkeit. Er hatte das Einführungsgesetz zum ZGB vorbereitet und vor dem Grossen Rate in erster Lesung vertreten, als ihn die Krankheit nötigte, die Arbeit andern zu überlassen.

Aus dem Kanton Solothurn möchten wir zweier verdienter Männer gedenken:

Fürsprech *Max Alter*, geboren 1859, war eine markante Persönlichkeit des solothurnischen politischen Lebens und ein eifriger Verfechter der freisinnigen Sache; er gehörte während mehrerer Amtsperioden dem Kantonsrate an, den er 1900 präsidierte. In spätern Jahren widmete er sich ganz seinem Anwaltsberufe; wie sehr ihn seine Kollegen schätzten, zeigt der Umstand, dass sie ihn zum Präsidenten des solothurnischen Anwaltsverbandes machten. Der Tod holte ihn mitten aus dem Leben, am 7. April 1916.

Oberrichter *Bernhard Keust*, 1847 als armer Bauernbub geboren, gestorben am 22. Juli 1915, war seit 1878 im Staatsdienste seines Heimatkantons, seit 1881 Mitglied unseres Vereines. Zuerst Fürsprecher in Dornach, bekleidete er während beinahe dreier Jahrzehnte das Amt des Gerichtspräsidenten von Olten, bis er 1907 in das solothurnische Obergericht gewählt wurde. „Mit hervorragendem Geschicke“, schreibt ein Freund des Verstorbenen

in der „Solothurner Zeitung“, „verstand er es, divergierende Interessen miteinander auszusöhnen, übertriebene Ansprüche auf ein besonnenes Mass zurückzuführen und durch Vergleiche der Parteien langdauernden und kostspieligen Prozess aus der Welt zu schaffen“; vor allem aber beseelte seine richterliche Tätigkeit ein fein entwickeltes Rechtsgefühl. Sein ganzes Leben widmete er tätiges Interesse der Schule; dass er seine Landsleute kannte, beweisen die köstlichen „Erinnerungen“, die er 1914 veröffentlichte.

Ein Basler alten Schlages war Dr. *Wilhelm Von der Mühl* (geboren den 12. Mai 1849); er betrieb in Gesellschaft mit Dr. Rob. Grüniger lange Jahre ein Advokatur- und Notariatsbureau in seiner Vaterstadt; daneben war er Mitglied des Bürgerrates und seit 1880 des Strafgerichtes, ausgezeichnet durch gewissenhafte Pflichterfüllung und heitere Einfachheit. Er starb am 21. April 1913.

Dr. *Elias Burckhardt-Schindler* in Basel (gestorben im Juli 1913, geboren am 14. Juni 1856), war ein schlagfertiger, namentlich in Handels- und Ehesachen gesuchter Anwalt, der seine Dienste mancher armen und bedrängten Frauensperson zur Verfügung stellte; er gehörte der Basler Advokatenkammer, die er mitbegründete, als Präsident und Ehrenmitglied an.

Dr. *Julius Matzinger* (1854—11. August 1914) hat den grössten Teil seines Lebens der Basler Hypothekenbank gewidmet, deren Direktion er drei Jahrzehnte angehörte; daneben fand er aber noch Zeit, das Amt eines Suppleanten und Mitgliedes des Strafgerichtes, sowie verschiedene Ehrenämter zu versehen.

In Dr. jur. et theol. *Carl Christoph Burckhardt-Schazmann*, Regierungsrat in Basel (geboren den 5. Dezember 1862, gestorben den 19. Februar 1915), verlor die Stadt Basel einen Mann von seltener Begabung und Vielseitigkeit, der nicht nur der Jurisprudenz als Gelehrter, sondern auch seinem Vaterlande als Richter und Staatsmann unschätzbare Dienste geleistet hat. Nach glänzendem Studium in Basel widmete er sich vorübergehend dem diplomatischen

Dienste, habilitierte sich 1888 in Basel und bekleidete von 1890 bis 1898 daselbst das Amt eines Zivilgerichtspräsidenten. Er verliess das Richteramt, um einer Berufung an den Lehrstuhl für römisches Recht zu folgen, den er bis 1906 inne hatte; schon seit 1902 Mitglied des Grossen Rates wurde er 1906 in den Regierungsrat gewählt und gehörte ihm bis zu seinem Tode an; 1911 wurde er auch zum Mitglied des Nationalrates gewählt. Diese trockenen Daten geben nur einen unvollständigen Begriff des Mannes und der Bedeutung seiner Tätigkeit. Burckhardt war zuweilen auch ausserhalb seines Amtes auf dem Gebiete der Kirche, der Wohltätigkeit, der Partei und der Wissenschaft in unermüdlicher Arbeit, mitwirkend und oft führend, wirksam. Schon als Student hatte er sich dem römischen Recht zugewandt, zu dem ihn auch seine Liebe für Philologie hingezogen haben mag. Eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten sind dieser Disziplin gewidmet, von der Preisschrift über *dolus* und *culpa lata*, die er als Student in Göttingen verfasste, und seiner Habilitationsschrift über die Geschichte der *locatio-conductio*, bis zu seinem geistvollen Vortrag über Cato den Censor und seinem Beitrag zur Festgabe für Andreas Heusler (1901). Er stand aber dem modernen Recht nicht etwa fremd gegenüber; welch feines Verständnis er für die Probleme des modernen Rechtsverkehrs und des heutigen Staatslebens überhaupt hatte, bewies er nicht nur durch seine Abhandlungen über modernes Recht, vor allem durch sein Referat über die Revision des schweizerischen OR in Hinsicht auf das Schadenersatzrecht an unserer Jahresversammlung von 1903 (er hatte uns noch für die Jahresversammlung von 1914, die nicht stattfand, ein Referat über den Schutz des Berufsheimnisses zugesagt), sondern auch durch seine ganze akademische, richterliche und politische Tätigkeit. So sehr ihm oberflächliche und verschwommene Phrasen zuwider waren, so wenig war er Formalist oder neuen Ideen verschlossen; sowohl seine umfassende Bildung, wie sein ausgesprochener, ja rück-

sichtsloser Gerechtigkeitssinn bewahrten ihn davor. Das befähigte ihn denn auch in so hervorragender Weise für das Richteramt, wie für gesetzgeberische Aufgaben. Hier hat er wohl das geleistet, was sein weitblickendes Urteil in das hellste Licht stellt: die Revision des Basler Strafgesetzbuches, das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB und vor allem die Durchführung der „Trennung“ von Kirche und Staat sind die wichtigsten Früchte seiner Arbeit, gleich vorzüglich durch die Schönheit der Form, wie durch die Gediegenheit des Inhaltes.

Am 29. Februar dieses Jahres starb Dr. *Arnold Müller*, gewesener Rechtsanwalt. Gebürtig von St. Gallen, promovierte er 1884 in Basel und amtierte gleich darauf einige Zeit als Staatsanwaltssubstitut und rückte 1890 zum Staatsanwalt vor, welches Amt er bis zum 9. März 1911 bekleidete. Seither praktizierte er als Advokat in Basel.

Baselland verlor im Jahre 1913 einen Mann, dessen Name mit der Geschichte und der politischen Entwicklung des Kantons während der letzten 40 Jahre untrennbar verbunden ist: Ständerat *Johann Jakob Stutz*, Gerichtspräsident in Liestal (geboren am 25. Juni 1842, gestorben am 7. November 1913). Er etablierte sich 1872 in Liestal als Fürsprecher; von 1891 an leitete er das dortige Bezirksgericht; er diente aber seiner Gemeinde und seinem Kantone noch in manch anderer Vertrauensstellung, u. a. als langjähriges Mitglied des Gemeinderates und des Landrates, den er achtmal präsiidierte, und als Vertreter seines Kantons im Ständerat.

Letztes Frühjahr am 28. März erlag Dr. *Jakob Gysler*, Obergerichtspräsident in Liestal, in seinem 52. Altersjahre einem Herzleiden. Gysler begann seine juristische Laufbahn im Jahre 1890 als zweiter Obergerichtsschreiber und blieb seither im kantonalen Justizdienst; er wurde 1893 zum ersten Obergerichtsschreiber, und 1903 zum Obergerichtspräsidenten gewählt. Wenn er auch im politischen Leben weniger hervortrat als Stutz, so war er doch kein Stubengelehrter; mit grossem praktischem Geschick und

unermüdlichem Fleisse prüfte er die zu entscheidenden Fragen, handle es sich um grosse oder kleine Fälle. „Die richtige Lösung zu finden wird ihm nicht nur Verstandesarbeit, sondern Herzenssache, und schwer hat er oft an der grossen Verantwortlichkeit seines Amtes getragen“, schreibt von ihm die „Basellandschaftliche Zeitung“. Er verschmähte es auch nicht, mit Wohlwollen die Parteien zu belehren und zum Einlenken zu veranlassen, namentlich, wenn auch das beste Urteil nicht Gerechtigkeit zu schaffen versprach.

Jurist und Landwirt zugleich, beides mit Leib und Seele, war unser Schaffhäuser Kollege *Hans Gisel*, gestorben den 29. Dezember 1914 in Wilchingen. Nach Beendigung seiner rechtswissenschaftlichen Studien war er einige Zeit Obergerichtsschreiber und (1875) Sekretär des Verfassungsrates und übernahm dann das grosse landwirtschaftliche Gut seines Vaters; er liess sich aber dadurch nicht abhalten, eine Reihe kantonaler Ämter anzunehmen und mit gewissenhafter Sorgfalt zu führen: er war lange Jahre Vertreter seiner Gemeinde im Grossen Rat und Oberrichter; zuletzt Präsident dieser Behörde; ein Vertreter jener, heute leider seltenen Klasse von Männern, die den bürgerlichen mit dem öffentlichen Berufe in schöner Unabhängigkeit verbinden.

Mit dem St. Galler *Josef Bannwart* in Wil verlor unser Verein eines seiner ältesten Mitglieder. Er hatte 1866 in Wil ein Advokaturbureau eröffnet und gehörte zehn Jahre lang dem Bezirksgericht an; das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn in den Schul- und Kirchenrat und ins katholische Kollegium; lange Jahre war er Mitglied des Gemeinderates; als Oberleutnant machte er die 70er Grenzbesetzung mit. Als er am 6. August die Augenschloss, hatte er schon seit mehreren Jahren den Anwaltsberuf nicht mehr ausgeübt.

Am 31. Dezember 1913 starb in Aarau Fürsprech *Goar Leonz Stierli*, geboren 1845 als Sohn einfacher Bauersleute, Gerichtsschreiber in Laufenburg, dann Staatsanwalt

und bald darauf Fürsprech in Aarau, wo er mit aussergewöhnlicher Pflichttreue und Arbeitsfreude den Anwaltsberuf ausübte; lange Jahre Mitglied des Grossen Rates und des Stadtrates von Aarau; daneben ein Freund der alten und modernen klassischen Literatur. Überall, sagt das Aargauer Tagblatt, in seinen Stellungen zeigte er sich ebenso tüchtig wie gewissenhaft und geschickt.

Emil Amsler, Fürsprech in Wildeggen, geboren 1841 in Wildeggen, war der Senior der praktizierenden aargauischen Anwälte; erwarb sich das Patent im Jahre 1864, war zuerst in Zurzach als Anwalt tätig und siedelte dann nach Aarau über, wo er zum Gerichtspräsidenten gewählt wurde. Eine Zeitlang amtete er als zweiter Staatsanwalt. Später wurde er ins Obergericht gewählt. In den 1890er Jahren trat er zurück, um sich dem Anwaltsberufe zu widmen. Amsler war kein Politiker. Er widmete sich ganz seinem Berufe und genoss den Ruf eines Musters von Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Amsler war auch publizistisch tätig. Er gab eine sorgfältige Zusammenstellung des bürgerlichen Rechtes und einen Kommentar über das aargauische Erbrecht heraus.

Im Aargau begann *Placid Weissenbach*, geboren 1841, gestorben am 8. September 1914, seine Tätigkeit und dort schloss er sie auch; den grössten Teil seines beruflichen Lebens stellte er aber in den Dienst schweizerischer Interessen.

Nach Beendigung seiner juristischen Studien eröffnete Weissenbach in seinem Heimatort Bremgarten ein Advokaturbureau und nahm zugleich lebhaften Anteil an der Politik. Nachdem er 1868 in den aargauischen Grossen Rat gewählt worden war, siedelte er nach Aarau über und redigierte einige Zeit den von Heinrich Zschokke gegründeten „Schweizerboten“. 1874 wurde er in den Nationalrat gewählt, schied aber bald aus dieser Behörde wieder aus, da er gleichen Jahres zum Generalsekretär der S. Z. B. gewählt wurde. Von da an widmete er sich der Verwaltung der Eisenbahnen, bald darauf als Direktor der S. Z. B., seit 1897 als Inspektor der administrativen Ab-

teilung des Eisenbahndepartements und nach dem Rückkauf bis 1911, wo er seine Demission nahm, an der Spitze der S. B. B. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hatte er schon in Basel befürwortet; er half sie vorbereiten, verfasste die Botschaft zum Rückkaufsgesetz und widmete seine ganze ausserordentliche Arbeitskraft der Organisation dieses neuen Verwaltungszweiges. Abgesehen von verschiedenen Abhandlungen in Fachzeitschriften veröffentlichte der Verstorbene kurz vor seinem Tode ein zweibändiges Werk über „Das Eisenbahnwesen der Schweiz“, ein Denkmal seiner aussergewöhnlichen Arbeitskraft, seiner Sachkunde und seiner Gewissenhaftigkeit.

Fürsprech Dr. *Eugen Schmid* in Brugg starb am 25. Juli 1915 in jungen Jahren an den Folgen eines Sturzes vom Pferde im Militärdienst; als eine kraftvolle Persönlichkeit, von unerschütterlicher Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit schildern ihn seine Freunde.

Fürsprech *Robert Binkert* in Baden, geboren den 18. Dezember 1863, verunglückte am 4. Oktober 1915 auf der Eisenbahn. Er praktizierte zuerst als Fürsprech in Zurzach und vertrat zugleich den Kreis Leuggern im Grossen Rat, von 1892 bis 1914 war er Stadtschreiber von Baden; Gesundheitsrücksichten nötigten ihn, sein Amt niederzulegen. „Er war ein sehr talentierter, klarer Kopf, ausgezeichnet, humorvoller Redner und gern gesehener Gesellschafter“, wurde von freundschaftlicher Seite über ihn geschrieben.

Bald darauf, am 15. Oktober 1915, verloren wir ein ebenfalls noch im besten Mannesalter stehendes Mitglied:

Oberrichter *Johann Burger* in Aarau. Er trat gleich nach Abschluss seiner Hochschulstudien in den Staatsdienst; zuerst als Schreiber des Bezirksgerichts und später des Handels- und Kriminalgerichts in Aarau, seit 1907 endlich als Oberrichter. „Rechtlichkeit und zugleich Menschlichkeit, die vornehmsten Tugenden eines Richters, leiteten Burger in seiner Tätigkeit“ („Aargauer Tagblatt“ vom 16. Oktober 1915).

In seinem Heimatkanton und Heimatort, in Stettfurt im Kanton Thurgau, wohin er sich seit zehn Jahren zurückgezogen hatte, verstarb am 26. August 1915 nach plötzlicher Erkrankung alt Bundesrichter Dr. *Jakob Huldreich Bachmann*. In Stettfurt am 21. November 1843 geboren (wie wir einem Nachrufe der „Thurgauer Zeitung“ entnehmen), bereitete sich Bachmann in Zürich, Heidelberg, Berlin und Paris durch sorgfältige Studien auf die juristische Laufbahn vor und siedelte sich 1868 als Anwalt in Frauenfeld an. Allein, das Wanderleben des thurgauischen Advokaten sagte Bachmann nicht zu; er nahm 1872 den Posten des dortigen Bezirksgerichtspräsidenten an, den er 22 Jahre lang bekleidete; er leitete das im übrigen aus Laien zusammengesetzte Gericht in vortrefflicher Weise. Von 1877 bis 1895 gehörte er dem Grossen Rate an, und viermal präsierte er ihn; daneben war er auch Mitglied der evangelischen Synode. 1881 wurde er, getragen durch das allgemeine Vertrauen, in den Nationalrat gewählt; er beteiligte sich besonders an der Ausarbeitung des eidgenössischen Betreibungsgesetzes, dem er das praktische Verfahren des thurgauischen Rechtstribes ungerne opferte. Gerade zur Einführung und Anwendung jenes Bundesgesetzes wurde er aber berufen; zuerst, 1891, als Suppleant des eidgenössischen Betreibungsrates, und 1895, als ihn die Bundesversammlung vom Präsidentenstuhl des Nationalrates hinweg in das Bundesgericht gewählt hatte, als Mitglied der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer jener Behörde. Wir erinnern uns noch wohl seines vorzüglichen Referates am Juristentag von 1901 in Zug über „Prozessrechtliche Fragen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht“. Seine wissenschaftlichen Arbeiten, wie seine Referate im Gerichte, zeichneten sich aus durch sorgfältiges, auf gründlicher Schulung und feinem Verständnis beruhendes Urteil; er war die personifizierte Rechtlichkeit und dieser Zug war es vielleicht vor allem, der seinem Wesen den Stempel des Vornehmen aufdrückte. Die Mühen seines Amtes

und seine schwache Gesundheit veranlassten ihn, 1905 sein Amt als Bundesrichter niederzulegen.

Mit Dr. *Achille Raspini-Orelli*, Advokat in Locarno, verlor der Kanton Tessin einen ausgezeichneten Bürger, einen Mann strenger Pflichterfüllung und idealen Bürger-sinnes, der sich als Führer der liberalen Partei seines Kantonsteiles, als Mitglied des Grossen Rates (1893—1909), den er 1895 präsiidierte, und tätiger Mitarbeiter vieler gemeinnütziger Werke Locarnos die Anerkennung seiner Mitbürger erworben hat; die Volksschule namentlich war es, das Wohl der Kleinen, das ihm am Herzen lag. Seine gründliche juristische Ausbildung hatte er sich in Heidelberg und Zürich erworben, wo er promovierte; bis kurz vor seinem Tode übte er den Anwaltsberuf aus. Er starb im Alter von 53 Jahren am 13. Februar 1916.

Der Kanton Wallis hat den Verlust zweier seiner Angehörigen zu beklagen, beide dem Richterstande angehörend, aber verschieden nach Sprache und Parteizugehörigkeit;

Gerichtspräsident *Emil Zen Ruffinen*, der am 15. September 1915 im Alter von 73 Jahren in Leuk starb, war eine markante Persönlichkeit nach altem Schrot und Korn. In jungen Jahren berief ihn das Zutrauen seiner Mitbürger zu dem damals verantwortungsvollen Amte eines Ortskastlans, das er lange innehielt und nach dem man ihn noch später oft als „Kastlan Zen Ruffinen“ bezeichnete. Als Mitglied des Landrates, dann Grossen Rates, als Träger verschiedener Gemeindeämter, namentlich aber als Mitglied des Appellationsgerichtshofes und dann als Einleitungsrichter diente Zen Ruffinen mit sprichwörtlicher Pflichttreue dem Gemeinwesen; was ihn besonders auszeichnete, war sein gerader Sinn, „der sich nicht scheute, den Leuten die Wahrheit an den Kopf zu sagen und mitunter auch in etwas derber Weise“.

Der am 30. Juni 1916 verstorbene Kantonsrichter *François Troillet*, in Orsières geboren 1854, wurde, kaum von seinen Studien in München zurückgekehrt, zum

Richter und Gemeindepräsidenten von Orsières gewählt; 1899 wurde er Mitglied des Kantonsgerichtes; seit 1885 war er Vertreter seines Bezirkes Entremont im Grossen Rat, wo ihm die vollkommene Beherrschung beider Sprachen sehr zustatten kam. Seit seiner Wahl in die oberste kantonale Gerichtsbehörde verdrängte aber der Jurist den Politiker; wenn er neben dem gewissenhaften Studium der Fälle und der Erörterung der juristischen Kontroversen, in die er sich gerne vertiefte, noch Zeit fand, so widmete er sie gemeinnützigen Werken, wie der Société de secours mutuels, oder seinen Bergen, die er über alles liebte.

Ein Kind der Walliser Berge, wenngleich im Waadtland wohnhaft, war schliesslich auch Bundesrichter Dr. *Felix Clausen*, der beinahe ebensolange seinem Kanton wie der Eidgenossenschaft in den höchsten Ämtern gedient hat. Er wurde im Jahre 1834 im Walliser Dorf Mühlebach geboren, bildete sich in Sitten und München in der Rechtswissenschaft aus und wurde nach seiner Rückkehr in die Heimat eine Zeitlang Sekretär des Walliser Finanzdepartements, dann Anwalt in Brig. 1864 wurde er in den Grossen Rat gewählt und gehörte dieser Behörde 26 Jahre lang an, während deren er sie zweimal präsierte. Von 1871 bis 1873 und von 1878 bis 1886 übertrug ihm der Grosse Rat das Mandat eines Ständerates. Am 18. Juni 1891 endlich wurde er, als Nachfolger des Luzerners Alois Kopp, von der Bundesversammlung in das Bundesgericht gewählt; über 25 Jahre hat er nun dieses verantwortungsvolle Amt geführt, seit 1897 als Mitglied der staatsrechtlichen Abteilung. Vergangenen Juni feierte der Zweiundachtzigjährige im engen Freundeskreise sein 25-jähriges Jubiläum. Kurz darauf ereilte ihn die Krankheit; am 4. dieses Monats erlag er ihr.

„Mit Bundesrichter Clausen ist ein Mann dahingegangen, der, wie selten einer, dem nachzuleben und für das einzutreten wusste, was er als gut und recht erkannte. Unbeugsam in seinen Lebensgrundsätzen, daneben aber

von einer angeborenen Herzensgüte und voll tiefen Verständnisses für das Los der Armen und Bedrängten, gewann dieser schlichte Mann die unbedingte Achtung und Zuneigung aller, die ihm nahestanden.“ Diese Sätze eines Nachrufes der „N. Z. Z.“ zeichnen das Bild des Nestors des Bundesgerichtes durchaus richtig. Die bescheidene Pflichttreue, mit der er arbeitete, die selbstverständliche Lauterkeit seines Charakters, die von seiner Persönlichkeit ausging, und die Verbindlichkeit seiner Umgangsformen, die an die gute alte Zeit erinnerten, verliehen ihm die Züge des vollendeten Gentleman.

Georges Courvoisier, alt Kantonsrichter, Honorarprofessor in Neuenburg (gestorben den 4. September 1913; geboren den 31. Mai 1850), gehörte seit 1889 dem Kantonsgericht an, das er von 1898 bis 1901 präsierte, und von 1880 bis 1907 dem Grossen Rate, in dem er 1899 den Vorsitz erhielt. Dreissig Jahre lang (1883 bis 1913) lehrte er das römische Recht an der neuenburgischen Hochschule. Seine Schüler erinnern sich noch heute mit Dankbarkeit nicht nur seiner Vorlesungen, sondern auch der ungezwungenen, freundschaftlichen Art, in der er mit ihnen über juristische Dinge sprach; ein persönlicher Verkehr zwischen Dozenten und Studenten, wie er leider an grössern Universitäten nicht mehr möglich ist. Dem Lehrer kam sein praktisches Verständnis und seine warme Rechtlichkeit ebenso zugute, als dem Richter seine feine, vielseitige juristische Bildung; in allem war er ein ebenso einfacher wie vornehmer Charakter.

Henri Lehmann, in La Chaux-de-Fonds, war einer der ersten neuenburgischen Anwälte. Er entstammte einer einfachen Uhrmacherfamilie in La Sagne, wo er am 18. November 1855 geboren wurde, und errang sich durch eigene Kraft zuerst das Primarlehrer-, dann das Fürsprecherpatent. Er war bekannt durch sein klares, durchdringendes Urteil und seine aussergewöhnliche Beredsamkeit. Der Tod raffte ihn plötzlich am 8. April 1915 dahin.

Mit *Louis Michaud* verschwindet eine ehrwürdige Gestalt der neuenburgischen Juristengilde; geboren 1823, war er in seiner Jugend noch Zeuge der preussischen Zeit und der Revolution von 1848 gewesen. Siebzehn Jahre lang Professor des Strafrechts an der Akademie seines Heimatkantons, zugleich Rechtsanwalt und Mitglied des Appellationsgerichtes, dann des Kantonsgerichtes, 30 Jahre lang Mitglied des Grossen Rates, widmete er ein langes Leben seinem engern Vaterland; 1904 zog er sich aus der Öffentlichkeit zurück und im Oktober letzten Jahres starb er, über 93 Jahre alt. Er hinterlässt das Andenken eines gebildeten Juristen und eines feinen und guten Menschen.

Ein Neuenburger ist es auch, der am 3. Januar 1915 in Genf verstorben ist: *Louis Arthur Bersot*, geboren den 20. Oktober 1852, der während 32 Jahren (1878 bis 1910) in La Chaux-de-Fonds ein Notariatsbureau hielt; obschon er das Anwaltspatent nicht besass, wurde ihm doch die Bewilligung erteilt, den Anwaltsberuf zu betreiben. Bersot war ein sehr verständiger und gewissenhafter Berater und ebenso beliebt bei seinen Kollegen wie beim Publikum.

Von den Genfer Kollegen endlich ist *Pierre Moriaud* am 22. September 1914 von uns geschieden. Als Gehilfe eines Advokaturbureaus machte er in jungen Jahren Bekanntschaft mit der Jurisprudenz; um sich darin auszubilden, hörte er Vorlesungen und einige Jahre später bestand er das Staatsexamen. Von da übte er beständig mit grossem Erfolge die Advokatur aus. Seine grosse Arbeitskraft und seine Beredsamkeit befähigten ihn besonders dazu; er hat namentlich viele Strafprozesse plädiert. Im politischen Leben spielte er als einer der Führer der radikalen Partei eine hervorragende Rolle; er war Mitglied und Präsident des Grossen Rates und auch Mitglied des Ständerates und des Nationalrates.

* * *

Werte Kollegen!

Wenn wir in späterer Zeit an die Jahre 1914, 1915 und 1916 zurückdenken, wird die Erinnerung an den Krieg alle anderen verdrängt haben; die Erinnerung an die Verwüstungen menschlicher Leben und menschlichen Glückes, an die Verletzung der Rechte der Völker und an die Erschütterung der Grundsätze des Völkerrechtes, die er gebracht hat. Was sich ausser unserer Grenzen abgespielt hat, will ich hier nicht berühren. Aber auch unser eigenes Recht hat die Stösse und Hemmungen der Kriegereignisse zu spüren bekommen. Vieles hat sich in dieser kurzen Zeit verändert, vor allem auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Lassen Sie mich einen kurzen Blick auf eine juristische Erscheinung werfen, die alle anderen gewissermassen beherrscht und die auch im Vordergrund der politischen Debatten gestanden hat: die Konzentration der Staatsgewalt in den Händen der Bundesexekutive. Sie verdient auch unser juristisches Interesse und nur vom juristischen, nicht vom politischen Standpunkt aus möchte ich sie heute betrachten.

Die Tatsachen sind Ihnen bekannt: der Bundesrat hat auf Grund der ihm am 3. August 1914 durch die Bundesversammlung erteilten Vollmachten eine Reihe von Massnahmen getroffen, die seine gewöhnlichen Kompetenzen weit überschreiten. Sie einzeln anzuführen, wäre zu lang. Wenn wir sie aber insgesamt überblicken, so sehen wir, dass sie in dreifacher Beziehung aus dem normalen Zuständigkeitsbereich des Bundesrates heraustreten: einmal enthalten sie Anordnungen gesetzgeberischer Natur, die ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe der Bundesversammlung und des Volkes getroffen worden sind; zum anderen regeln sie Gebiete, die nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in die der Kantone fallen; und endlich dehnen sie den Machtbereich des Staates auf Kosten der Rechtssphäre des Einzelnen aus. Gegenüber dem ordentlichen Verfassungsrecht also eine Ausdehnung der Staatsgewalt auf Kosten des Individuums und eine Häufung

von Kompetenzen zu ihrer Ausübung in den Händen einer Behörde. Wir waren gewohnt, der Grundlehre zu folgen, dass die Funktion der Gesetzgebung von einer, die der Vollziehung von einer anderen Behörde geübt werden müsse; dass die sachliche Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen geteilt sei, und dass die Befehlsgewalt des Staates überhaupt an den verfassungsmässigen Rechten des Bürgers seine Grenzen finde. Und nun scheint die Trennung der Gewalten, das bundesstaatliche Prinzip und der Schutz der Individualrechte mit dem Verfassungsrechte selbst ins Wanken geraten zu sein. Wir empfinden vor diesem ausserordentlichen Rechtszustande nicht nur ein gewisses Unbehagen als Bürger eines demokratischen Staates, wir sind auch in einer gewissen Verlegenheit, wenn wir als Juristen jenen Vorgang am geltenden Verfassungsrecht messen sollen.

Und doch stehen wir noch nicht selbst im Zeichen des Krieges, sondern nur der Kriegsbereitschaft; wie viel stärker würde sich diese Verschiebung der staatlichen Kräfte fühlbar machen, wenn wir uns mit der Waffe in der Hand unserer Haut wehren müssten! Die Probe genügt aber, um uns ahnen zu lassen, dass vielleicht die mannigfaltigen Schranken, die wir nach langer politischer Erfahrung einer unbeschränkten und ungeteilten Staatsgewalt im Interesse der bürgerlichen Freiheit gezogen hatten, doch nicht unbedingte Giltigkeit beanspruchen können; dass es Zeiten gibt, in welchen die Einheit der Staatsgewalt wieder unwiderstehlich zur Geltung kommt.

Es sind die Zeiten, wo die Existenz eines Staates bedroht wird, durch innere oder äussere Gefahren; entweder durch gewaltsame Auflehnung der eigenen Angehörigen gegen die staatliche Ordnung oder durch Angriffe anderer Staaten auf das eigene Gemeinwesen. Dann halten die feinerdachten Unterscheidungen zwischen zentraler und gliedstaatlicher Kompetenz, zwischen gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Funktion und zwischen staatlicher und individueller Rechtssphäre nicht mehr

stand. Es gilt zu handeln, einheitlich, rasch und rücksichtslos zu handeln; wer zunächst dazu berufen ist, der Gefahr zu begegnen, zieht alle Kompetenz an sich, verdrängt die konkurrierenden Gewalten und schreitet in unbegrenzter Bewegungsfreiheit seinem hohen Ziele zu.

Wir können diese Konzentration der Staatsgewalt zunächst als eine historische Tatsache wahrnehmen, die sich unter denselben Voraussetzungen stets von neuem in irgend einer Form gezeigt hat: im Aufkommen monarchischer Staatsformen in kriegerischen Zeiten, in der Diktatur des römischen Staates und in der s. z. s. unbeschränkten Gewalt der Konsuln und Prokonsuln in den römischen Provinzen, was sich heute in der Verwaltung der Kolonien wiederholt, in der Einrichtung des Belagerungszustandes im konstitutionellen Staate u. a. m. Sie erscheint uns aber auch als etwas begreifliches, ja unter Umständen notwendiges und vernünftiges: wenn die Existenz des ganzen Staates bedroht und die Aufbietung aller Kräfte nach einheitlichem Plane erforderlich ist, muss eine Behörde die Leitung in die Hand nehmen und alle anderen müssen sich ihr unterordnen, wie sich die Kommandanten der Truppenkörper dem Höchstkommandierenden unterordnen müssen. Es hätte keinen Sinn, dem Bunde die Einhaltung der kantonalen Hoheitsrechte anzubefehlen, wenn darob das Ganze zugrunde gehen sollte. Es wäre widersinnig, der Vollziehungsbehörde die Kompetenzen der gesetzgebenden Behörde vorzuenthalten, wenn der Staat die Abwicklung des gesetzgeberischen Verfahrens nicht abwarten kann. Und ebenso unvernünftig wäre es, die verfassungsmässigen Freiheiten des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt wahren zu wollen, wenn die ganze Verfassung in Stücke zu gehen droht: denn wenn die Verfassung in nichts zerfällt, zerfallen auch die verfassungsmässigen Rechte.

Darauf wird ein an sich begreiflicher Widerwille gegen absolutes Staatsregiment die Antwort haben: lieber keinen Staat, als einen ohne Freiheit; für eine frei-

heitliche Verfassung opfern wir uns, für eine despotische niemals! So begreiflich das Gefühl ist, das diesen Einwand eingibt, so wenig begründet ist der Einwand selbst; denn die Konzentration der Staatsgewalt ist ein ausserordentlicher Zustand, ein zeitweiliges, aber notwendiges Mittel, gerade um die demokratische und freiheitliche Verfassung zu erhalten. Kein Staat ist sicher davor, nie in Krieg oder Kriegsgefahr zu geraten und nicht, zur Verteidigung des Ganzen, von der gemässigten, mit „checks and balances“ umgebenen Regierungsform, die für den Frieden berechnet ist, zeitweise übergehen zu müssen zu einer kräftigeren, aktionsfähigeren und deshalb auch eigenmächtigeren. Keinem Besonnenen, dem es überhaupt am Fortbestand des Staates noch gelegen ist, wird es einfallen, deshalb dem Staat untreu zu werden, denn er könnte keinen anderen finden, in welchem sich nicht gelegentlich dasselbe ereignete. Allerdings, bevor man einem Staate solche Opfer bringt, muss man überzeugt sein, dass er wert ist, erhalten zu bleiben; verdient er das nicht, so wird man ihn gegen innere und äussere Gefahr überhaupt nicht schützen, und die ausserordentlichen Mittel, von denen wir sprechen, werden zwecklos. Aber wer einen Staat erhalten will, muss auch seiner Organisation die Elastizität zugestehen, die es ihm ermöglicht, die Klippen politischer Bedrängnis zu passieren. Was einen Staat des Lebens würdig mache und was ihm seine Existenzberechtigung raube, soll damit nicht entschieden sein; für unseren schweizerischen Staat steht das ja ausser Frage.

Aber nicht alles, was innerlich begründet ist, ist auch positives, geltendes Recht; und diese Frage ist es, die uns Juristen eigentlich vor allen anderen beschäftigen muss: Gestattet unsere Verfassung solche Verschiebungen der Staatsgewalt oder hat die Not der Zeit die Verfassung gesprengt?

Wenn wir nach der verfassungsrechtlichen Grundlage der beschriebenen Vorgänge fragen, so meinen wir die geltende Verfassung, das positive Verfassungsrecht, nicht

allgemeine, auf der konstitutionellen Doktrin oder wer weiss worauf sonst beruhende Grundsätze des Staatsrechtes, wie etwa ein über der Verfassung stehendes sog. Notrecht des Staates; wenn sich die Behörden auf ein Notrecht berufen, um gegen die Verfassung zu handeln, handeln sie nicht mehr rechtmässig im Sinne der Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, sondern sie stehen bereits ausserhalb der Verfassung. Wir fragen aber, ob die Verfassung selbst, nämlich die Bundesverfassung, den Bundesbehörden und speziell dem Bundesrat das Recht gibt, ausserordentlichen, speziell äusseren Gefahren durch ausserordentliche Befugnisse zu begegnen.

Ich halte dafür: ja!

Die Bundesverfassung überträgt der Bundesversammlung und dem Bundesrate die Sorge für die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Es können dazu, wie die jüngste Erfahrung lehrt, Massregeln notwendig sein, die über die Kompetenzen, die die Verfassung sonst dem Bunde gewährt, hinausgehen und in die Kompetenz der Kantone übergreifen; es können Massregeln erforderlich sein, die nicht zu den ordentlichen Befugnissen der Bundesversammlung gehören, z. B. gesetzgeberische Anordnungen, die der Mitwirkung des Volkes bedürfen; es können endlich Eingriffe der verfassungsmässigen Rechte der Bürger notwendig werden, die sogar der Gesetzgeber sich versagen müsste (das Getreidemonopol des Bundes ist ein Beispiel für alle drei Anomalien), und da fragt es sich, ob die Bundesbehörden, die für die äussere Sicherheit des Landes verantwortlich sind, vor solchen Massregeln Halt machen sollen oder nicht. Nach meiner Ansicht zweifellos nicht, sofern eben die äussere Sicherheit nicht anders gewahrt werden kann. Wenn die Ernährung der Landesbewohner unter den gegebenen internationalen Umständen erheischt, dass der Bund den Getreidehandel in die Hand nehme, kann unmöglich die Verfassung zuerst revidiert werden; wenn das Interesse der Landesverteidigung erheischt, dass die Verbreitung gewisser Nachrichten oder die photo-

graphische Aufnahme militärischer Werke verboten werde, geht es nicht an, vorerst ein Gesetz oder gar eine Verfassungsnovelle zu erlassen, wie es der normale Gang der Dinge wäre. Und solche dringende Fälle sind noch viele aufgetaucht; sie lassen sich nie alle voraussehen. Soll nun die für ordentliche Zeiten aufgestellte Schranke der Zuständigkeit eingehalten und das Land geopfert werden? Das ist zweifellos nicht der Wille der Verfassung. Die Verfassung will vielmehr, dass in solchen Fällen die Bundesbehörden alle Massregeln ergreifen können, welche die Sicherheit des Staates erfordert, ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit zu gewöhnlichen Zeiten. M. a. W. die Verfassung gestattet den Bundesbehörden, zur Wahrung der äusseren Sicherheit auch Massregeln zu treffen, die sonst verfassungsrechtlich nicht zulässig wären. Entgegnet man mir, dass die Verfassung doch nicht die Behörden ermächtigen könne, die Verfassung selbst zu verletzen, so erwidere ich, dass dies eine *petitio principii* ist: die Frage ist eben, ob die Kompetenzen der Kantone oder diejenigen anderer Staatsorgane oder die Freiheiten des Bürgers unbedingt, oder nur unter Vorbehalt der für die äussere Sicherheit etwa erforderlichen Massnahmen, gewährleistet seien. Beides, jene anderweitigen Kompetenzen und Freiheiten und diese Massnahmen, beruht ja auf der Verfassung; und die Verfassung sagt weder, dass jene diesen noch dass diese jenen vorgehen sollen; sie stellt sie einfach nebeneinander, vielleicht weil die Urheber der Verfassung sich nicht bewusst waren, dass sie miteinander in Widerspruch geraten könnten. Wenn dieser Fall aber eintritt, so ist anzunehmen, die Verfassung selbst habe den Massnahmen für die äussere Sicherheit den Vorrang vor den anderen einräumen wollen, weil diese Auslegung die vernünftigste ist.

Diese Ansicht wird erhärtet und erläutert, wenn man auf den geschichtlichen Ursprung der Befugnisse der Bundesbehörden zurückgeht. Die Mediationsakte (Art. 34) schon übertrug der Tagsatzung die Pflicht, „alle nötigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz“

zu treffen, und der Bundesvertrag von 1815, dessen Worte beinahe unverändert in unsere Verfassung (Art. 85) übergegangen sind, sagte in § VIII: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft“. Die Eidgenössische Versammlung hatte also diese wichtige Befugnis, bevor sie das Recht der Gesetzgebung hatte; sie hatte sie allerdings dank einer Delegation der Kantone und übte sie gewissermassen im Namen der verbündeten Orte aus, wie sie ja überhaupt nur im Namen der souveränen Kantone zu sprechen befugt war. Eben deshalb aber war ihr in der Ausübung dieser Befugnis keine Schranke auferlegt; „zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte“ hatten ja die souveränen Kantone den Bund erneuert; ihre staatliche Existenz war es, die die Tagsatzung durch jene Massregeln zu verteidigen hatte; und andere eidgenössische Organe, die über der Tagsatzung gestanden hätten, wie heute das Volk, gab es nicht, so wenig wie im Bundesvertrag verfassungsmässige Freiheitsrechte der Bürger gewährleistet waren; die zugunsten der Einzelnen aufgestellten Vorschriften, wie die Aufhebung der Untertanenverhältnisse waren rechtlich, wie der ganze Vertrag, als Pflichten der Kantone unter einander anzusehen; jedenfalls wäre es niemand in den Sinn gekommen, zu behaupten, diese Zusicherungen könnten den Massregeln zur Wahrung der äusseren Sicherheit Abbruch tun.

Dieselbe Kompetenz, mit denselben Worten und mit demselben Sinn, das darf man wohl annehmen, wollte aber die Bundesverfassung von 1848 der Bundesversammlung und dem Bundesrate übertragen.

Eine Änderung bestand nur darin, dass sie nicht einer Behörde allein, sondern zweien, der Bundesversammlung und dem Bundesrate übertragen wurde, ohne dass im Wortlaut angedeutet wäre, wie sich diese beiden Behörden in die Kompetenz zu teilen hätten. Auch hier gibt uns aber die Geschichte einen deutlichen Fingerzeig:

bei der Tagsatzung, deren Nachfolgerin die Bundesversammlung ist, lag diese Befugnis; sie hatte, wo immer möglich, jene Massregeln zu treffen. Der Vorort, der die eidgenössischen Angelegenheiten leitete, wenn die Tagsatzung nicht versammelt war, konnte wohl nur in dringenden Fällen, solange die Tagsatzung nicht selbst verfügte, das Nötige anordnen. Er hat das auch einigemal getan; er berief z. B. 1841 die oberste Militärbehörde ein, damit sie die notwendigen Vorarbeiten zur Wahrung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des Gebietes vornehme, worauf an der Tagsatzung mehrere Stände den Wunsch äusserten, der Vorort möchte künftig die Stände von der ausserordentlichen Einberufung des Kriegsrates in Kenntnis setzen; im Frühjahr 1848, bei den Unruhen in der Lombardei hatte der Vorort in Graubünden Truppen zum Schutze gegen Österreich aufgeboten und sie unter eidgenössisches Kommando gestellt, was die Tagsatzung am 1. Mai bestens verdankte (Repert. der eid. Absch. 1814 bis 1848, II, S. 288—290). Man kann also die Kompetenz des Vorortes im Verhältnis zu derjenigen der Tagsatzung als eine subsidiäre bezeichnen, wie auch heute noch die Befugnis des Bundesrates im Verhältnis zu derselben Befugnis der Bundesversammlung aufzufassen ist, aber mit dem Unterschied, dass der Vorort eine wesentlich weniger selbständige Stellung einnahm gegenüber der Tagsatzung als heute der Bundesrat gegenüber den eidgenössischen Räten: er war in allem nur ausführende und vorbereitende Instanz und hatte keine besonderen Aufgaben, die die Tagsatzung nicht gehabt hätte, etwa die Besorgung der eigentlichen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte. Die Tagsatzung sollte in allen eidgenössischen Angelegenheiten die beratende und entscheidende Instanz sein, weshalb sich der Vorort jeweils beeilte, wenn er aus Dringlichkeit von sich aus eine wichtige Massregel getroffen hatte, die Tagsatzung einzuberufen als die Behörde, die namens der souveränen Kantone zu beschliessen habe. — Ferner konkurrierten mit der Tagsatzung die Kantone selbst; mehrmals haben

Grenzkantone von sich aus Truppen aufgeboten, um die Grenze zu schützen, z. B. 1838 die Kantone Genf, Waadt und Bern beim Louis-Bonaparte-Handel, und 1848 Schaffhausen und Aargau beim Badischen Aufstand, und das war nicht nur natürlich von seiten souveräner Staaten, es war auch wegen der Schwerfälligkeit der Tagsatzung notwendig. Heute ist diese Aufgabe der Kantone unpraktisch geworden, obschon sie noch in Art. 15 der B-V vorgesehen ist. Was dagegen den Bundesrat anbelangt, so hat er im allgemeinen die Vollziehung und Verwaltung der Bundesversammlung abgenommen; nur in einigen wichtigen Geschäften ist die Bundesversammlung noch mitwirkend oder entscheidend kompetent geblieben, u. a. zur Anordnung von Massregeln für die äussere Sicherheit. Wenn für die äussere oder innere Sicherheit zu sorgen ist, oder wenn die Intervention oder die Bundesexekution bevorsteht, ist nach unserem Verfassungsrecht zunächst die Bundesversammlung berufen, zu beschliessen, wenn sie in der Lage ist, es zu tun; der Bundesrat kann es aber auch, wo die Bundesversammlung es nicht rechtzeitig tun kann, oder nicht tun will. Und darin liegt, wenigstens was die äussere Sicherheit anbelangt, die rechtliche Bedeutung der dem Bundesrate erteilten Vollmacht: die Bundesversammlung erklärt damit, sie mache von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch und überlasse es dem Bundesrat, von der seinigen Gebrauch zu machen. Eine eigentliche Ermächtigung oder Delegation ist es nicht, etwa wie beim Auftrage, im Verordnungswege eine gesetzgeberische Anordnung zu treffen, denn der Bundesrat ist subsidiär von der Verfassung selbst zum Schutze der äusseren Sicherheit ermächtigt, während das für die Gesetzgebung nicht der Fall ist.

Man darf diese ausserordentlichen Befugnisse des Bundesrates nicht vergleichen mit dem Institut des Notverordnungsrechtes, wie es in einigen Staaten besteht und namentlich in Österreich einlässliche Regelung und häufige Anwendung erfahren hat. Das Notverordnungs-

recht besteht in der Befugnis der Regierung, während der Vertagung des Parlamentes in Fällen grosser Dringlichkeit gesetzgeberische Anordnungen zu erlassen mit der Wirkung, dass diese Erlasse vom Parlament bei seiner nächsten Versammlung aufgehoben werden können, oder dass sie von selbst dahinfallen, wenn sie vom Parlament nicht bestätigt, oder wenn sie ihm nicht vorgelegt werden. Das Notverordnungsrecht ist also historisch betrachtet ein Rückstand des Gesetzgebungsrechtes des absoluten Monarchen, dogmatisch eine Erweiterung der Kompetenzen der vollziehenden Behörde auf Kosten der gesetzgebenden, die in jedem Falle grosser Dringlichkeit zur Anwendung kommen kann. Die ausserordentliche Kompetenz, die der Bundesrat während der Kriegszeit ausübt, beruht auf einem anderen Gedanken und dient einem anderen, spezielleren Zweck. Sie verdankt ihren Ursprung nicht dem Gegensatz zwischen Regierung und Parlament, da sie ja ursprünglich einer Behörde zugestanden hat, die beides zugleich war, und jetzt noch dem Parlament ebenfalls, ja in erster Linie zusteht; ursprünglich war sie auch nicht gedacht als ein Einbruch in die Hoheitsrechte der Kantone, da ja die Kantone selbst durch die Tagsatzung handelten; noch als eine Einschränkung der Individualrechte, deren in der Restaurationsperiode auch in den kantonalen Verfassungen nur wenige garantiert waren; es war lediglich die Übertragung dieses jedem Staate zustehenden Rechtes der Selbstbehauptung von den Kantonen auf die eidgenössische Behörde, d. h. die gemeinschaftliche Ausübung durch alle Kantone zusammen, statt durch jeden für sich. In einen Gegensatz zur kantonalen Hoheit kam es erst, als es mit der Umwandlung des Staatenbundes in den Bundesstaat in die Hand des Bundes überging; ein wirklicher Gegensatz zwischen dieser Befugnis und der der Gesetzgebung entstand erst, als die Bundesversammlung nicht mehr endgiltig mit der Einführung des Referendums gesetzgeberische Beschlüsse fassen konnte; und dass die Massregeln zur Wahrung der äusseren

Sicherheit mit den verfassungsmässigen Individualrechten in Widerspruch treten könnten, wurde man sich eigentlich erst während dieses Krieges bewusst. Man dachte sich unter diesen Massregeln wohl zunächst nur militärische und diplomatische, die an der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Ordnung nichts zu ändern brauchten; wegen ihrer Wichtigkeit für die Erhaltung des Staates, nicht wegen ihres gesetzgeberischen Charakters wurden sie hervorgehoben und in die Hand der eidgenössischen Räte gelegt. Es ist ein Zufall, wenn sie der Verfassung und den Gesetzen derogieren; während die Notverordnung gerade darin ihren Grund und ihr Wesen hat. Die Notverordnung soll eine Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen; die Massregeln, von denen wir sprechen, sollen die äussere Sicherheit wahren, wenn nötig allerdings auch durch Abweichung vom bisherigen Verfassungs- und Gesetzesrecht.

Diese Abweichung von der normalen Zumessung der Kompetenzen an die politischen Bundesbehörden im Verhältnis zu Kantonen, Volk und Individuen ist nicht die einzige, die die B-V selbst vorsieht. Das Gegenstück dazu bildet die Kompetenz zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, und speziell zur Intervention, die nach Art. 85, Ziffer 7, und 102, Ziffer 10, der B-V ebenfalls der Bundesversammlung und dem Bundesrate zusteht. Die Sorge für die innere Sicherheit, d. h. dafür, dass die Autorität des Gesetzes nicht durch gewaltsame Auflehnung in Frage gestellt werde, fällt zunächst den Kantonen anheim; wenn die Kantone aber der Widerstände nicht Meister werden, muss der Bund einschreiten, und auch hier kann er sich nicht immer an die bestehende verfassungsrechtliche und gesetzliche Ordnung halten; wenn die Ordnung nicht anders hergestellt werden kann, müssen die verfassungsmässigen Rechte der Einzelnen, müssen auch die ordentlichen Hoheitsrechte der Kantone weichen. Die Intervention als solche ist ja nichts anderes als eine teilweise Übernahme der kantonalen Staatsgewalt durch den Bund. Es ist auch hier selbstverständlich, dass, wenn die ge-

setzliche Ordnung mit der Sicherheit des Staates in Konflikt gerät, jene weichen muss; denn wenn die Gewalt die Oberhand erhält, geht das Gesetz erst recht in die Brüche.

Eine weitere Analogie zu den gesetzes- und verfassungsändernden Massregeln für die äussere Sicherheit findet sich aber in der Befugnis des Bundes zur Führung der auswärtigen Angelegenheiten überhaupt: Bundesversammlung und Bundesrat wirken zusammen mit zur Schliessung von Staatsverträgen, der Bundesrat, unter der Kontrolle der Bundesversammlung, besorgt die einzelnen internationalen Geschäfte. Es sind das nicht landesrechtliche Anordnungen, wie die Massregeln der äusseren Sicherheit, sondern Vorgänge des völkerrechtlichen Verkehrs; aber die Kompetenz, sie vorzunehmen, involviert notwendig für den Bund die Befugnis, u. U. den Rechten der Kantone, des Volkes und der Einzelnen Abbruch zu tun. Im Verkehr mit den anderen Staaten hat eine Regierung eben alle Interessen und Angelegenheiten ihres Staates zu vertreten; sie kann sich nicht auf Gegenstände beschränken, die ihrer Kompetenz als vollziehender und als eidgenössischer Behörde entsprechen; sie muss behandeln, was an sie herantritt. Da die eidgenössischen politischen Behörden die Schweiz völkerrechtlich in jeder Beziehung vertreten, können sie auch in die Lage kommen, durch völkerrechtliche Abmachungen sowohl den Hoheitsrechten der Kantone, wie den Bundesgesetzen und den verfassungsmässigen Rechten der Einzelnen zu derogieren. Im völkerrechtlichen Verkehr ist die staatliche Individualität eine Einheit.

In allen drei Fällen hat die B-V den Bundesbehörden eine besondere Machtbefugnis gegeben, in der gelegentlich die ungeteilte und unbeschränkte Staatsgewalt, die für gewöhnlich gebannt ist, wieder ihr Haupt erhebt. Das wird uns nicht mehr wundern, wenn wir bedenken, dass es die Fälle sind, in denen sich der Staat seiner Existenz zu wehren hat. Eine Verfassung ist nicht weniger freiheitlich und nicht weniger demokratisch, weil sie auch diese Gefahr vorsieht.

Möchten wir bald in die Lage kommen, von dem obgleich verfassungsmässigen, so doch ausserordentlichen Rechtszustande zum ordentlichen zurückkehren zu können.

Mit diesem Wunsche eröffne ich die 52. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins.

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden, und teilt mit, dass sich Herr Bundesrat Müller, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, schriftlich entschuldigen lässt.

II.

Als **Stimmzähler** werden gewählt: Herr Fürsprech *A. Hagmann* in Olten und Herr Dr. *Hans Schmid*, in Zürich. Als Sekretäre der Versammlung: Herr Dr. *Hugo Meyer*, Fürsprech und Notar in Olten, und Herr Dr. *Georges Werner*, Privatdozent in Genf.

III.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Präsident teilt mit, dass vom Vorstand folgende Mitglieder in den Verein aufgenommen wurden:

Dr. *Oswald Koller*, Freiburg;

Dr. *Robert Redslob*, Professor, Rostock;

Denys Morand, avocat et notaire, Martigny-Bourg.

Dr. *August Heinrich Wieland*, Advokat und Notar in Basel;

Dr. *Max Gisi*, Prokurist der Banque Foncière du Jura in Basel;

Karl Muheim, Fürsprech und Notar, Altdorf;

Marco Ghirlanda, giudice d'appello in Lugano;

Carlo Pedroni, Dr. jur., in Lugano;

Rossi, Felice, Appellationsrichter in Lugano.

Quadri, Diego, Sekretär des Appellationsgerichtes in Lugano;

Imperatori, Achille, Appellationsrichter in Lugano.

Auf Antrag des Vorstandes werden von der Versammlung in den Verein aufgenommen:

Walter Stämpfli, Bundesanwalt in Bern;

Frau Dr. *Emmy Henggeler-Mölich*, Rechtsanwältin in Zürich;

Dr. *J. Henggeler-Mölich*, Rechtsanwältin in Zürich;

Dr. *Hermann Henrici*, Privatdozent in Basel;

Dr. *E. Erny*, Obergerichtspräsident, Liestal;

Dr. *Angelo Martignoni*, Lugano;

Dr. *Hugo Meyer*, Fürsprecher und Notar in Olten;

Dr. *Walther Stuber*, Fürsprecher und Notar in Olten;

Dr. *Hermann Rauber*, Fürsprecher in Aarau;

Dr. *Ernst Mettler*, Bezirksgerichtsschreiber in Uster.

IV.

Bericht der Kommission für Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen.

Herr Professor *A. Heusler* erstattet namens der Kommission folgenden Bericht:

Seit meinem letzten Berichte auf der Jahresversammlung in Glarus am 1.—2. September 1913 stehen wir unter dem Drucke des fürchterlichen Krieges und in der Bedrängnis unserer heimatlichen Lebensbedingungen, so dass es uns nicht gestattet war, in den letzten zwei Jahren die gewohnten Versammlungen abzuhalten. Ihre Kommission hat immerhin diese Zeit benutzt, um einige Rückstände aus früheren Jahren zum Abschlusse zu bringen. Daher berichtet sie als das Ergebnis der letzten drei Jahre die Herausgabe von vier Bänden sehr verschiedenen Inhalts. Zunächst konnte endlich nach unsäglichen Hindernissen der zweite Band der Offnungen und Dorfrechte des Kantons Zürich fertiggestellt werden, durch den die in Grimms Weistümern mangelhaft abgedruckten Dorfrechte auf Grund der Originale wesentlich berichtigt und von dem Herausgeber, Herrn Dr. Hoppeler, mit unermüdlicher Sorgfalt vermehrt und ergänzt worden sind, so dass nun ein Bild

des alten Bauernrechtes geschaffen wird, das der wissenschaftlichen Ausbeute erst eine zuverlässige Grundlage erstellt. Sodann auf dem Gebiete der Stadtrechte hat Herr Dr. Walther Merz den fünften Band der Aargauer Stadtrechte, das Stadtrecht von Zofingen, und im Vereine mit Herrn Dr. F. E. Welti den sechsten, die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, bearbeitet und herausgegeben, und endlich ist von Herrn Dr. Ludwig Samuel von Tschärner der erste Band der Berner Landschaftsrechte durch Bearbeitung und Herausgabe des Rechtes von Niedersimmental vollendet worden. Diese Fülle von Publikationen in drei Jahren trotz dem Ausbleiben der Subvention des Juristenvereins in den letzten zwei Jahren ist uns möglich gewesen durch Inanspruchnahme von Ersparnissen, die wir in früheren Jahren mit weniger fruchtbarer Tätigkeit gesammelt hatten. Wir sind aber jetzt genötigt, Ihre Beihilfe wieder in Anspruch zu nehmen, wenn jährlich ein Band publiziert werden soll. Im Drucke ist gegenwärtig der letzte Band der Aargauer Stadtrechte, der mit dem Stadtrechte von Rheinfelden diese Serie der Aargauer Rechtsquellen abschliesst. Unmittelbar darauf hoffen wir den ersten Band der Unterwaldner Rechtsquellen in Angriff nehmen zu können, den Herr Dr. Robert Durrer in Stans bearbeitet. Wir bitten daher um Bewilligung der Subvention von 1000 Franken für das nächste Vereinsjahr, und zugleich um Ihr tatkräftiges Interesse an diesem grossen Unternehmen. Die Kommission hat mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, wir nehmen die Arbeit gern auf uns und freuen uns, durch sie die Herstellung dieses der Schweiz zur Ehre gereichenden monumentalen Werkes fördern zu können. Als ich vor 22 Jahren auf der Jahresversammlung zu Basel, 1894, den Antrag stellte, dieses Unternehmen, das schon mehrmals beschlossen worden war, nun endlich zur Ausführung zu bringen, fand er freudigen Widerhall, nicht nur bei Männern der Wissenschaft, ich nenne vorab Eugen Huber, sondern auch bei ideal gesinnten Männern der Praxis und der

Politik, wie den Bundesrichtern Morel und Soldan, besonders Bundesrat Ruchonnet, der mir öfter seine freudige Teilnahme aussprach. Ich wünsche, dass es diesen mir teuren Männern nie an Nachfolgern fehlen werde, die uns ihre ermutigende Unterstützung zuteil werden lassen.

Dieser Bericht wird vom Vorsitzenden warm verdankt.

V.

Diskussionsthema:

Kinematograph und Gewerbefreiheit.

Herr Dr. *Robert Guex*, Bundesgerichtsschreiber in Lausanne, ergänzt sein schriftliches Referat durch folgende Ausführungen:

Devant présenter un rapport sur „Le cinématographe et la liberté d'industrie“, je me suis trouvé dans une situation un peu particulière: j'ai pour le cinématographe une aversion profonde, j'ai pour la liberté un goût très vif; il s'est agi pour moi de concilier deux tendances qui se combattaient et je me suis efforcé de proposer un régime qui ne fût ni trop draconien, ni libéral à l'excès.

Les dangers qu'implique le cinématographe sont inhérents à sa nature même, aux moyens d'expression très limités dont il dispose. Dans le domaine de la fiction, qu'il affectionne et qu'il ne peut abandonner, le public ne s'intéressant que médiocrement aux films scientifiques, instructifs, documentaires, il est incapable de peindre des caractères, d'exprimer des idées, de rendre des sentiments un peu délicats. Dépouillés de tout élément psychologique et intellectuel, les pièces cinématographiques ne sont que des scéneries sommaires dont le cadre est parfois admirable, mais dont le contenu est d'une pauvreté lamentable. L'action, sous peine d'être inintelligible, doit être brutale. D'où la fréquence des pièces dites „sensationnelles“ et qui en effet ne s'adressent ni à l'esprit, ni à l'âme et

procurent au spectateur plutôt un ébranlement physique qu'un plaisir artistique.

Les inconvénients de spectacles de ce genre sont évidents. Il ne peut être question de les supprimer; du moins peut-on essayer de les atténuer et surtout d'en préserver la classe de la population qui, par son impressionnabilité, est la plus exposée à en souffrir, c'est-à-dire la jeunesse. Les deux rapporteurs sont d'accord sur ce point: interdire aux enfants d'assister, même accompagnés d'adultes, aux représentations ordinaires des cinématographes, c'est une nécessité qui s'impose.

Les dangers du cinématographe, en ce qui concerne les adultes, sont naturellement beaucoup moins graves; ils sont d'ordre esthétique plus encore que moral. Cependant, même à ce dernier point de vue, ils ne sont pas absolument négligeables. Il y a entre le mauvais goût et l'immoralité des rapports très étroits et il va sans dire qu'un auteur qui n'est retenu par aucune scrupule artistique tombe facilement dans l'ignoble. En fait, il y a quelques années, les spectacles cinématographiques immoraux et même pornographiques étaient très fréquents et si aujourd'hui ils sont beaucoup plus rares, cela tient en grande partie aux mesures de contrôle qui ont été prises.

D'abord des mesures de contrôle quant à la personnalité du directeur de l'établissement. Dans son rapport Madame Henggeler déclare qu'il est contraire à la liberté du commerce et de l'industrie d'exiger de celui qui exploite un cinématographe des garanties de moralité. Je ne le crois pas et j'estime au contraire qu'il est naturel et constitutionnellement licite de refuser la patente à un individu notoirement taré.

Quant au contrôle des films, la question est plus délicate. La censure préalable me paraît être le seul moyen vraiment efficace d'empêcher les abus qui sans cela ne peuvent être réprimés qu'une fois le mal déjà partiellement fait. C'est pourquoi, en désaccord sur ce point avec Madame Henggeler, je ne pense pas que la constitution

s'oppose à l'adoption de cette mesure. Mais je la crois inopportune, d'application très malaisée et d'une rigueur qui contraste d'une manière choquante avec la mansuétude dont on fait preuve à l'égard des autres spectacles. Toutefois il y a une forme atténuée de la censure préalable qui se justifie; c'est celle qui consiste à permettre à la police de se faire soumettre les films lorsqu'elle a des motifs spéciaux de suspicion.

Enfin un dernier moyen — ce n'est pas le plus élégant — d'entraver le développement excessif des cinématographes consiste à les frapper d'impôts spéciaux. Le principe de la liberté du commerce et de l'industrie ne s'oppose pas à ce que le taux de ces redevances soit fixé en tenant compte non seulement des ressources financières de l'entreprise, mais aussi des dangers qu'elle implique et qu'ainsi le fisc la frappe plus lourdement que d'autres industries socialement utiles ou du moins inoffensives. Mais encore faut-il que les impôts n'aient pas un caractère prohibitif et ne constituent pas un moyen détourné de rendre pratiquement impossible une exploitation qu'on ne peut empêcher directement. En fait les cantons et les communes n'observent pas toujours la mesure nécessaire et il est à souhaiter que le Tribunal fédéral intervienne énergiquement pour défendre les cinématographes contre de véritables spoliations.

Comme nous l'avons dit dans notre rapport, nous estimons qu'il n'y a pas lieu d'étendre aux cinématographes la clause constitutionnelle qui permet de limiter le nombre des auberges aux besoins réels de la localité. Ce n'est pas le rôle de l'Etat et il est même dangereux de proscrire un divertissement pour lequel on peut personnellement n'avoir que peu de goût, mais qui est avidement recherché par une très grande partie de la population et qui, grâce aux mesures de contrôle indiquées, ne menace pas l'ordre public.

Il me reste à dire quelques mots des propositions d'adjonctions au code pénal formulées par Madame Heng-

geler. Elles ne me paraissent pas opportunes. Le code pénal fédéral réprime déjà les spectacles obscènes. Je ne crois pas qu'il convienne d'aller plus loin et de réprimer aussi les spectacles simplement inconvenants. A l'égard de ces spectacles-là, les mesures de police et les peines de police suffisent et il sera très difficile d'établir une notion, valant pour toute la Suisse, de ce qui est convenable et de ce qui ne l'est pas. C'est là un problème qui relève du goût, plus encore que de la morale; or les goûts, les habitudes diffèrent très profondément de canton à canton et nous devons nous garder de vouloir à tout prix réaliser dans les lois une uniformité qui n'existe pas dans les moeurs. En ce qui concerne en particulier les représentations cinématographiques de mauvais traitements infligés aux bêtes ou de combats d'animaux, je ne puis partager l'opinion de Madame Henggeler qui voudrait que le code pénal fédéral les déclarât punissables. La police peut interdire de tels films à raison de l'influence qu'ils risquent d'exercer sur les spectateurs, mais il n'y a pas de raison suffisante pour que cette protection des spectateurs soit organisée par le code pénal; on ne saurait invoquer l'analogie de l'art. 338 du Projet qui vise la protection des animaux eux-mêmes, ainsi que cela résulte très nettement du fait que celui qui leur inflige de mauvais traitements est puni même en l'absence de toute publicité; or il est clair que les souffrances qu'ils endurent ne sont ni provoquées, ni aggravées par les représentations cinématographiques qui peuvent en être données; je regarderais comme tout-à-fait excessif de traiter en criminel le propriétaire de cinématographe qui donne en Suisse le film d'une course de taureaux qui a eu lieu en Espagne.

En résumé donc j'estime que la Confédération n'a pas à légiférer dans la matière qui nous occupe et qu'elle peut laisser aux cantons, mieux placés qu'elle pour le faire, le soin de lutter contre les abus du cinématographe.

Die deutsche Referentin, Frau Dr. *Emmy Henggeler-Mölich* in Zürich, präzisierte ihre persönliche Auffassung vom Kinematographen und gibt damit die Basis an, von welcher aus sie in ihrem schriftlichen Referat an die Lösungen der Einzelfragen herangetreten ist. Sie führte aus:

Ich halte den Kinematograph für eine glänzende Erfindung, die zwar schon viel hässliches und schmutziges hervorgebracht hat, die aber durchaus die Fähigkeit in sich trägt, ein hervorragendes Bildungs- und Kulturmittel zu werden. Unsere Aufgabe muss es also sein, dem Schmutz entgegen zu wirken, ohne die Entwicklung des Kinos selbst zu hemmen.

Wir dürfen also weder vor den jetzigen Schäden die Augen schliessen, noch die einzelnen Schmutzerscheinungen als die Norm und als das Wesen des Kinos auffassen.

Das Studium der ausländischen Literatur über die rechtliche Behandlung der Kinofragen hat nur geringen Wert für uns, weil die staatsrechtlichen Voraussetzungen für die Lösung der einzelnen Fragen in den verschiedenen Ländern von den unsrigen sehr stark abweichen.

Für uns liegen die Verhältnisse so, dass auf Grund der durch die Verfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit der Kino ein freies Gewerbe ist und dass prinzipielle Einschränkungen des Gewerbes oder eine Beschränkung der Zulassung zum Gewerbe nicht statthaft ist.

Die jetzt bestehenden polizeilichen und kommunalen Verordnungen haben sich aber leider z. T. keineswegs an die verfassungsmässigen Grundsätze gehalten, sondern gingen einfach auf Unterdrückung des Kinos um jeden Preis. Mit dem guten Zweck versuchte man immer auch die Wahl der Mittel zu entschuldigen, die im Kampf gegen den Kino gebraucht wurden.

Nur einige der anfechtbaren Bestimmungen seien hervorgehoben, damit man sich in der Diskussion darüber äussern könne.

Zunächst die Präventivzensur, die in einer Anzahl von Gemeinden eingeführt ist. Jeder Film, bevor er aufgeführt wird, soll durch die Polizei geprüft und genehmigt werden. Auf Grund der Bundesverfassung sind allerdings die Kantone befugt, polizeiliche Beschränkungen eines Gewerbes zu erlassen. Der Umfang der zulässigen Polizeivorschriften ergibt sich aus den Grenzen der Polizeigewalt im allgemeinen.

Die Polizei hat die Aufgabe, die öffentliche Ordnung, das öffentliche Recht und die öffentliche Sicherheit zu schützen. Nur soweit es zur Erreichung dieses Zweckes unbedingt erforderlich ist, darf sie in die Freiheitsrechte des Individuums eingreifen. Nur insoweit sind die polizeilichen Eingriffe erlaubt. Lässt sich die Präventivzensur unter diese erlaubten Einschränkungen einfügen?

Sogar in Preussen entspann sich über die Zulässigkeit eine grosse Kontroverse. Württemberg und Baden hielten die Präventivzensur für unvereinbar mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei und es musste erst durch neue Gesetze die gesetzliche Grundlage für deren Anwendbarkeit geschaffen werden.

Wenn also in monarchischen Staaten der Polizei ein so weit gehendes Recht nicht zugestanden werden kann, wie will man es in der Schweiz begründen? Was ist überhaupt der Zweck der Präventivzensur? Ist die einmalige Übertretung der Polizei- und Strafgesetze zu verhindern? Sodann muss darauf hingewiesen werden, dass es unserer Auffassung von Polizei und Strafrecht widerspricht, dass sich Polizei oder Strafrichter mit den beabsichtigten Handlungen des Einzelnen beschäftigen, ohne auch nur eine begründete Vermutung zu haben, dass die Handlung irgendwie unrecht wäre. Diese inquisitorische Überwachung des Bürgers verträgt sich nicht mit unserer Auffassung über Polizeimacht und Staatsbürgerrecht. Strenge Straffolgen für die Übertretung der Gesetze dürften wie auf allen andern Gebieten auch für den Kinobesitzer genügen.

Soll die Präventivzensur aber weiter gehen, über das strafrechtlich Verbotene hinaus, und eine Prüfung auch des ästhetischen und ethischen Gehaltes der Filme bezwecken, so fehlt der Polizei erst recht jede Berechtigung zu solchem Vorgehen. Die Polizei ist nicht Vormund des Volkes, sie hat weder das Recht noch auch in vielen Fällen die Fähigkeit zu prüfen, was ästhetisch und ethisch für ihre Mitbürger heilsam ist.

Solange übrigens die viel schlimmern Auswüchse in Tingeltangeln und Variétés geduldet werden, haben wir auch kein Recht, vom Kino Musterleistungen zu verlangen.

Selbstverständlich gelten diese Ausführungen über Präventivzensur nur für die Vorführung vor Erwachsenen. Gegenüber der Jugend kann der Staat in seiner obervormundschaftlichen Funktion anordnen, was zur Erziehung der Kinder notwendig ist, ohne in Konflikt zu geraten mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

Aber auch bezüglich der Kinderverbote darf der Staat nicht willkürlich vorgehen, sondern er muss jede Massnahme als ein Mittel der Erziehung begründen können. So z. B. ist ein Kinoverbot für Kinder nur zu dem Zwecke, sie von unnützen Geldausgaben abzuhalten, wenn im übrigen Garantie geboten ist, dass die Aufführung einwandfrei ist, nicht zulässig.

Zur Rechtfertigung der Thesen noch einige Worte:

Es sind wichtige und hohe Güter, die durch die Auswüchse des Kinos verletzt werden können. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass der Schutz so wirksam wie möglich sei. Das kann nur durch den Strafrichter geschehen, er hat allein die Mittel, scharf vorzugehen. Sodann bietet eine strafrechtliche Normierung sowohl für Publikum wie für Kinobesitzer eine weit grössere Sicherheit.

Man kann sich noch fragen, ob der Begriff „Gewerbe“ heute nicht etwas zu weit gefasst wird. Heute fällt nach feststehender Praxis des Bundesgerichts unter Gewerbe jede berufsmässig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des

Güterwerbes, und unter freies Gewerbe alle die Tätigkeiten, die in der Verfassung selbst nicht von der Freiheit ausgenommen wurden. Zu diesen letzteren gehört der Kino nicht. Soll für ihn ähnlich wie für das Wirtschaftsgewerbe eine verfassungsrechtliche Ausnahme geschaffen werden? Die für das Wirtschaftsgewerbe massgebenden Bedenken treffen auf den Kino nicht zu. Sein Betrieb spielt sich nicht zum grössten Teil in der Verborgenheit ab, er schädigt nicht die Gesundheit seiner Besucher, noch sind die Folgen für die Nachkommenschaft die gleichen beim häufigen Kinobesuch wie beim häufigen Wirtshausbesuche.

Immerhin lassen sich allerlei Gründe dafür anführen, dass der Kino nicht ein freies Gewerbe sein kann. Aber dieselben Gründe könnten ebensogut für eine Anzahl anderer Gewerbe geltend gemacht werden.

Wenn einmal eine eidgenössische Regelung des Gewerbewesens kommt, dann muss sich der Kino, das ist ausser Zweifel, wie viele andere Gewerbe eine Einschränkung gefallen lassen, aber für dieses Gewerbe allein eine Ausnahmebestimmung aufzustellen, rechtfertigt sich nicht, jedenfalls noch nicht heute, wo die Kantone die andern Mittel zur Einschränkung des Kinos noch nicht erschöpft haben.

Der *Vorsitzende* verdankt die beiden Referate und gibt der Freude darüber Ausdruck, dass der Juristenverein wieder einmal Gelegenheit hatte, das Referat einer Juristin zu hören. Er eröffnet die allgemeine Diskussion.

Dr. *Fritz Fick*, Rechtsanwalt, Zürich, erklärt zunächst, wie er dazu gekommen sei, das Referat, das er zuerst übernommen, seiner damaligen Mitarbeiterin, Frau Dr. Henggeler, zu überlassen.

In der Sache selbst widerspricht er der vom französischen Referenten beiläufig aufgestellten Behauptung, dass im Kinematographengewerbe die Pornographie

häufiger als im Theater eine Rolle spiele. Er erinnert nur an Frank Wedekind's Drama „Lulu“, das sogar im staatlich subventionierten Züricher Stadttheater ohne Widerspruch aufgeführt worden sei, obwohl man sich eine grössere Häufung von Unsittlichkeiten und Perversitäten nicht denken könne. Wenn der Kino auch nur entfernt an diese Dinge heranreichen würde, so würde die hohe Polizei im Eilschritt einschreiten. Es ist in dieser Frage auszugehen vom staatsrechtlichen Glaubensbekenntnisse, von der Wahl zwischen den Schlachtrufen: „Hie Polizeistaat! Hie freier Staat!“ Die schrankenlose Freiheit hat in den hundert Jahren ihres Bestehens auch etwas Fiasko erlitten. Aber es ist zu befürchten, dass wir augenblicklich wieder in einer Bewegung stehen, die nach dem Polizeistaate tendiert und dass wir, beim Fortschreiten dieser Bewegung, in mittelalterliche Verhältnisse geraten. Demgemäss ist zu hoffen, dass das Bundesgericht auch fernerhin die richtige Mitte zu finden wisse.

M. le Professeur *de Maday* (Neuchâtel) expose les résultats d'une enquête entreprise par lui, à Genève, Lausanne et Neuchâtel, parmi les écoliers. Un questionnaire détaillé a été remis à chaque enfant. Le dépouillement des 8000 réponses reçues le poursuit encore à l'heure actuelle. M. de Maday parvient à la conclusion que la réglementation des cinématographes est indispensable, sans cependant que la censure préalable soit nécessaire. Contrairement à l'opinion de M. Guex, M. de Maday appuie les adjonctions au Code Pénal fédéral proposées par le co-rapport, même l'article relatif aux cruautés envers animaux.

M. *Ems*, Président du Tribunal de Morat, estime que, en principe, les jeunes gens ne devraient pas être admis aux représentations cinématographiques avant l'âge de dix-huit ans. Cette opinion lui est dictée par l'intérêt public, lequel exige que les enfants soient surveillés, sans qu'il se rallie à l'idée de l'intervention de la police dans le domaine de la vie privée, où elle n'a rien à faire.

Regierungsrat Dr. *Oskar Wettstein*, Zürich, führt aus: Wenn für irgend eine Neuerscheinung, so ist für den Kinematographen eine eklektische Methode das Richtige. Wenn auch der Kino als ein technischer Fortschritt zu begrüßen ist, so kann man sich doch der Tatsache nicht verschliessen, dass die Schäden und Gefahren so bedeutend sind, dass sie hinübergreifen in den Begriff des öffentlichen Wohles.

Wir sind einig darüber, dass, soweit die Jugend in Betracht kommt, der Satz richtig ist. Nicht ganz gleicher Meinung sind wir in bezug auf die Erwachsenen. Das Prinzip der persönlichen Freiheit kämpft hier sehr stark mit dem Prinzip der Fürsorge des Staates für das Wohl auch der Erwachsenen. Die Situation stellt sich heute anders dar, als vor fünf Jahren, wo die Hochflut begann; denn es ist Tatsache, dass die Kinobesitzer selber angefangen haben, an ihrem Gewerbe tatkräftige, praktische Kritik zu üben. So haben z. B. die Kinobesitzer von Zürich auf die scheusslichen Plakate verzichtet, was als ein erfreuliches Symptom eines Gesundungsprozesses anzusehen ist. Ähnlich ist es mit den Vorführungen. In Zürich haben die grösseren Kinobesitzer das ehrliche Bestreben, ihre Vorführungen zu heben.

Dies alles soll anerkannt werden, entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, genau zu prüfen, ob nicht der Kinematograph in seiner heutigen Gestalt eine ernste Gefahr für unser Volk bildet. Dabei handelt es sich um zwei Dinge: Prophylaxis gegen die Verwilderung, die unserer Kriminaljustiz die grössten Schwierigkeiten macht, und allgemeine Herabsetzung des ästhetischen und ethischen Empfindens im Volke. Von diesen Gesichtspunkten aus wäre es nicht zu verantworten, jeden in schrankenloser persönlicher Freiheit gewähren zu lassen.

Eine bundesgesetzliche Regelung halte ich im Prinzip für sehr wünschenswert, aber mit den Referenten heute noch nicht für möglich, weil wir einerseits hiezu noch nicht genügend Erfahrung besitzen und andererseits die künftige Entwicklung nicht genau kennen.

Die Referentin hat nicht ganz mit Unrecht durchblicken lassen, dass die geltenden Vorschriften im Kanton Zürich nicht gerade ein Muster von Eleganz seien. Wir haben] die Kinos unter das Markt- und Hausiergesetz gestellt, was mehr praktisch als logisch ist. Es gibt auch da zwei Auffassungen. Bern stellt die Auswüchse des Kinos neben die Schundliteratur; wir in Zürich stellen dieses Gewerbe neben das Variété, da gemäss Rekurspraxis des Regierungsrates nicht die Frage massgebend ist, ob ein solches Gewerbe im Umherziehen ausgeübt wird. Es ist also in Zürich in der polizeilichen Regelung des Kinogewerbes zweifellos alles erlaubt, was für das Variété gilt. Tatsächlich ist denn auch die Verordnung, welche die Stadt Zürich vor Jahren schon erlassen hat, und die eine Reihe sehr eingreifender Massregeln enthält, nie angefochten worden. Es ist jedenfalls schon wegen der Ökonomie der politischen Kräfte der Verordnungsweg besser als derjenige der Gesetzgebung. Der Kanton Zürich besitzt nunmehr einen Entwurf für eine neue Verordnung.

Ich bin mit den Referenten der Ansicht, dass eine eigentliche Präventiv-Zensur nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch bedenklich sei. Man kann hier auf die Pressfreiheit hinweisen. Die Bundesverfassung hat Veröffentlichungen durch Wort, Schrift und Bild im Auge, was vom Bundesgericht seit langem schon festgelegt ist. Die Präventiv-Zensur stösst sich an ernsthaften grundsätzlichen Bedenken, so dass man, solange ein anderes Mittel vorhanden ist, auf dieses verzichten sollte.

Etwas anderes ist es mit der ständigen Kontrolle. Da hat mich gewundert, dass man das System des zürcherischen Regierungsrates gar nicht richtig beurteilt. Unser Entwurf sieht in § 26 vor, es solle die ständige Überwachung der Kinematographen nicht durch subalterne Organe geschehen, sondern durch eine von der Polizeidirektion eingesetzte Kommission, der auch Frauen angehören können. Die Referentin übersieht, dass keine Rede davon ist, dieser Kommission Entscheidungsbefugnis zu geben. Diese

Kontrolle ist nur begutachtend! Ich kann daher dem Schlusse der Referentin nicht folgen, dass diese Regelung unzulässig sei. Die Polizeidirektion entscheidet auf das Gutachten dieser Kommission hin über die Zulässigkeit eines Films. Zweck dieser Bestimmung ist eine Befreiung der Kinobesitzer von der unzweckmässigen Art der Kontrolle durch untergeordnete Organe, nicht aber eine Bedrückung und Beschränkung. Allen Respekt vor der Polizei, — aber in Ästhetik und Ethik halte ich sie nicht für massgebend. Unsere Kontrollbehörde soll nicht ein schikanierendes Organ sein; sie wird bei richtiger Zusammensetzung sehr gut wirken und der Polizeidirektion Gelegenheit geben, ihre Entscheidungen auf Grund vernünftiger, selbständiger Beurteilung zu fällen.

Was die strafrechtlichen Massnahmen anbelangt, so wird es, nachdem die Expertenkommission ihre Arbeiten abgeschlossen hat, Sache des Bundesrates oder der Bundesversammlung sein, weitere Änderungen im Strafgesetz-Entwurfe vorzusehen. Wenn wir aber die gewerbepolizeiliche Regelung den Kantonen überlassen, so wäre es richtiger und praktischer, auch die strafrechtliche Behandlung der Kinos ins Ermessen der Kantone zu stellen. Andernfalls möchte ich für den Zeitpunkt der Beratung des Strafgesetzentwurfes durch die Bundesversammlung die Einreichung einer Eingabe an die Räte empfehlen.

Professor Dr. *Emil Zürcher*, Zürich: Der Kampf gegen die Auswüchse im Kinematographenwesen kann von zwei Seiten geführt werden. Der eine Standpunkt, derjenige des Herrn Regierungsrat Dr. Wettstein, ist die gewerbepolizeiliche Regelung, der andere, von der Frau Referentin vertreten, geht dahin, es sei der Kampf hauptsächlich von der Position des Strafrechtes aus zu führen, um so das polizeiliche Eingreifen zu beschränken. Ich stelle mich auf diesen letztern Standpunkt.

Es gibt eine Anzahl von Tatbeständen des Strafgesetzbuches, die den Kino ohne weiteres ergreifen, wenn wir ihn

nicht ausdrücklich ausnehmen, z. B. die Tatbestände des öffentlichen Ärgernisses und des Verbreitens von unzüchtigen Bildern. Können und sollen wir weiter gehen? Ich glaube nicht, dass die verschiedenen Auffassungen in den einzelnen Landesteilen gegen eine eidgenössische Regelung sprechen. Das Korrektiv wird sein, dass der Richter an einem Orte etwas anders urteilt als am andern, gemäss den lokalen Anschauungen, nach welchen eben auch die Wirkungen der Kinos auf die Bevölkerung etwas verschieden sind; die Norm aber bleibt und ist überall dieselbe. Mit dieser Einheitlichkeit ist viel gewonnen. Differenzen können allerdings in verschiedenen Gegenden entstehen über den Inhalt der Norm, daneben was unterdrückt werden soll und was man noch dulden sollte; dabei muss man sich dann aber daran erinnern, dass das Strafgesetz gelegentlich die Aufgabe hat, erzieherisch zu wirken und der moralischen Entwicklung etwas voranzugehen. Wenn man dazu kommt, weiter zu gehen als das heutige Strafgesetz, so ist es besser, dies durch eine Norm zu tun, die vom Richter zu handhaben ist, denn die Vertreter der individuellen Freiheit wollen lieber den Richter und das Gesetz als die Polizei. Die Präventiv-Zensur wird hie und da in Konflikt kommen mit dem Richter; sie wird etwas verbieten, was der Richter für erlaubt, oder doch wenigstens nicht für gesetzwidrig erklärt. Das Umgekehrte wäre sicherlich noch fataler, — aber kein Grund, der gegen die Ausdehnung des Strafgesetzes spricht, sondern vielmehr für den Verzicht auf die Zensur. Das hindert aber nicht, dass für Kinder- und Jugendvorstellungen eine solche Zensur eingeführt würde. Schliesslich ist auch noch zu beachten, dass die Wirkung einer Bestrafung kraft Strafgesetzes grösser und tiefer ist als die auf Grund einer Polizeiverordnung.

Zu den Thesen der Referentin, der ich das Eintreten auf den schweizer. Vorentwurf besonders verdanke, wäre folgendes zu bemerken: Zu These 3, Ziff. 2: Die Strafrechts-Expertenkommission hat im Entwurfe das Berufsverbot als Nebenstrafe vorgesehen, es braucht daher nicht

in der Spezialnorm erwähnt zu werden. Zu These 3, Ziff. 3 und 4: Diese Vorschläge vermögen das nicht ganz zu sagen, was die Referentin ausgeführt hat. Nicht nur sexuell unsittliche, sondern anstössige Erscheinungen überhaupt, die verrohend wirken, sollen unterdrückt werden. Ziff. 4 gibt gerade Beispiele für solche Dinge. Andererseits bin ich durchaus damit einverstanden, dass nicht einfach die Vorführung von strafbaren Handlungen verboten werden soll. Ist eine strafbare Handlung wirklich verübt worden, um sie im Film den Zuschauern vorzuführen, so ist die Handlung, wie deren Vorführung zu Strafe zu ziehen, da durch die Reproduktion derselben die nämlichen Wirkungen auf das Volksempfinden in verstärkter Masse hervorgerufen werden. Bei unwirklichen Vorfällen, d. h. Reproduktionen theatralischer Darstellungen im Film, hängt alles von der Art der Darstellung ab; es kommt hier auf die beabsichtigte Wirkung an. Bei alledem ist dann aber auch daran zu denken, dass der Kinematograph auch eine wissenschaftliche Bedeutung haben kann. Da ist es nun möglich, dass gerade quälende Eingriffe in ein Tierleben zur Bereicherung der Wissenschaft dienen, sowohl an und für sich, wie auch durch die nachherige Darstellung im Film. Der wissenschaftliche Zweck aber soll nicht gestört und nicht verunmöglicht werden. Aus diesem Grunde ist überall auf den Zweck der Vorführung, d. h. die mit ihr beabsichtigte Wirkung abzustellen.

Bundesrichter Dr. A. Reichel, Lausanne, unterstützt die Ansicht Wettsteins, dass das Einschreiten gegen die Auswüchse im Kinematographenwesen der Sorge für das ganze ethische und ästhetische Empfinden des Volkes entspringe. Besser als eine allgemeine Präventiv-Zensur ist eine Zensur bloss für die Jugendvorstellungen, wie sie das neue bernische Gesetz vorsieht. In einer kommenden eidgenössischen Gewerbeordnung wird vom Kinematograph zu sprechen sein, da dieses Gewerbe zu denjenigen gehört, die nicht uneingeschränkt ausgeübt werden dürfen. Art. 31 der Bundesverfassung hat eigentlich seinen

Zweck erfüllt. Wenn man die Praxis verfolgt, so sieht man, wie schwierig es anfangs war, Postulate durchzusetzen, die heute als selbstverständliche Dinge angesehen werden. Eine einheitliche Regelung des Kinogewerbes auf dem Boden des Bundes wäre der kantonalen wohl vorzuziehen.

Die Vorschläge der Referentin sind jedenfalls ausserordentlich scharf. Zu These 3, Ziff. 2 möchte ich mit Wettstein bemerken, dass die Voraussetzung der Anwendung dieser eidgenössischen Strafrechtsbestimmung ein kantonales Verbot ist. Zu Ziff. 4 ist zu sagen, dass es sich beim ganzen Tierschutz weniger um den Schutz der Tiere handelt, als vielmehr um den Kampf gegen die Rohheit, die in der Tierquälerei zum Ausdrucke kommt. Darum sollen ebenso, wie die Tierquälerei verboten ist, auch deren Vorführungen im Bilde oder im Film untersagt sein.

Dr. *Hans Abt*, Zivilgerichtspräsident, Basel, macht Mitteilungen über die Gründe, welche die Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt bewogen haben, beim Verbote des Kinobesuches für Jugendliche mit der Altersgrenze höher als auf 16 Jahre zu gehen. Die Behörde erblickte Schäden durch öftern Kinobesuch hauptsächlich nach drei Richtungen: 1. wird die Phantasie in viel zu starkem Masse und im Vergleich zum Verstande unverhältnismässig lange angeregt; 2. wird der gute Geschmack gebodigt und damit all die guten Bestrebungen der „Guten Schriften“, der „Kunst fürs Volk“, etc. paralisiert; 3. wird der Jugendliche, wie der Erwachsene durch den Kino, wie er sich jetzt gibt, in eine ungesunde Sphäre des raffinierten Luxus versetzt. Die Behörde sagt darüber folgendes: „Er (der Vormundschaftsrat) ist auf Grund seiner Beobachtungen der Meinung, dass die Sucht nach dem Kinematographenbesuch der Anlass für viele Verfehlungen Minderjähriger (Unredlichkeiten, Diebstähle, Unterschlagungen, Pflichtversäumnisse) sei, andererseits beeinflusse ein grosser Teil der kinematographischen Vorführungen selbst die ganze Gedanken- und Vorstellungswelt

der Minderjährigen so ungünstig, dass vielfach Putz- und Genussucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder geradezu der Anreiz zu Verbrechen daraus entstehen, und zwar gelte dies auch von Vorstellungen, die durch § 17 des Gesetzesentwurfes nicht verunmöglicht seien. Die Mehrzahl der Vorführungen „dramatischer Art“ spiele in fremden Verhältnissen, zeige eine unnatürlich geschraubte „Kultur“, eine Sphäre des Luxus und des Wohllebens, und verwirre so die Vorstellungen unerfahrener Menschen oder wirke als starker Nervenreiz schädigend auf die Jugend.“

Auch ich betrachte die Polizei nicht als Schöpferin des allgemeinen Wohles, aber die Erfahrung lehrt leider, dass wir mit der absoluten Freiheit nicht auskommen. Der Missbrauch dieser Freiheit hat Schutzgesetze notwendig gemacht, von den Arbeiterschutzgesetzen bis hinunter zum Verbote der Anpreisung von allerlei medizinischen Mitteln. Ich hoffe, dass wir dazu gelangen, den Begriff der „öffentlichen Gesundheit“, der nach der BV zur Einschränkung der Gewerbefreiheit berechtigt, auch in höherem Sinne zu verstehen, und begreife darum nicht, warum man auf diesem Gebiete der „öffentlichen Gesundheitspflege“ ein Schutzgesetz nicht will. Während das Theater noch ideale Zwecke verfolgt, geht der Kino rein nur auf Gelderwerb aus, und ist darum auf möglichst sensationelle Wirkungen angewiesen. Dagegen hilft nur die Kontrolle. Basel plant ein ähnliches Vorgehen wie Zürich. Die Strafklage ist nicht genügend, denn bis es dazu kommt, kann der betreffende Film wochenlang gespielt werden.

Dr. *Hans Kaufmann*, Regierungsrat, Solothurn, hat hinsichtlich des Verbotes des Kinematographenbesuches durch Kinder die Meinung, dass die erfreulicherweise vom Bundesgerichte zu derartigen kantonalen oder kommunalen Verfügungen eingenommene Stellung heute füglich als bestimmend angesehen werden kann in bezug auf die Beantwortung der Frage, ob eine bundes-

rechtliche Regelung des Kinowesens wünschbar und nötig sei. Nachdem das Bundesgericht durch Entscheid vom Jahre 1913 gegenüber Zürich das Verbot des Kinobesuches für Jugendliche, auch wenn sie sich in Begleitung der Eltern befinden, als zulässig erklärt hat, scheint, da das Verbot keinen Eingriff in die Gewerbe-freiheit bedeute, eine Notwendigkeit, eidgenössische gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, wenigstens in dieser Hinsicht nicht mehr vorzuliegen.

Der Kanton Solothurn besitzt über das Kinematographenwesen eine vom Kantonsrate genehmigte Verordnung des Regierungsrates vom Jahre 1913; immerhin behandelt dieser Erlass nur die „Beschränkung des Besuches der Kinematographentheater durch Jugendliche“. In seinem Entwurfe wollte der Sprechende als Vorsteher des Erziehungsdepartementes und mit der Departementsvorlage auch der Regierungsrat hinsichtlich der Schutzgrenze für Jugendliche einen ganzen Schritt tun, d. h. sie auf 18 Jahre festsetzen, statt sich mit den bisher üblichen 14, 15 oder 16 Jahren zu begnügen. Die kantonsrätliche Kommission stimmte vorerst — in der Märzsession 1913 — unserm Vorschlag betreffend die Altersgrenze durchaus zu; im weitem Verlauf aber beantragte sie — im Mai 1915 —, durch den Ansturm der Kinobesitzer schwankend geworden, es bei 16 Jahren bewenden zu lassen. Bei der Behandlung der Verordnung im Kantonsrate musste leider der Regierungsrat den Kürzern ziehen, trotzdem nicht wohl bestritten werden konnte, dass der verhängnisvollste Einfluss der Kinotheater gerade in dem Alter ausgeübt wird, wo ihm die Schule nicht mehr entgegenwirken kann, also über das 14. Altersjahr erheblich hinaus, vom 16.—18. Altersjahre. Wir hatten diesen Gedanken im Ingresse der Verordnung, wie sie im Regierungsrat als Vorlage an den Kantonsrat am 13. März 1913 gutgeheissen worden war, wie folgt Ausdruck gegeben: ‘In Erwägung, dass sich der anzustrebende Schutz gegenüber den Gefahren des Kinobesuches, wenn er seinen Zweck

erreichen soll, nicht auf die Jahre der Primarschulpflichtigkeit beschränken darf, sondern auf das Alter der Fortbildungsschulpflichtigkeit erstrecken muss, dass aber im Interesse der Gleichheit zwischen Knaben und Mädchen, Pflichtigen und Dispensierten, Schülern der verschiedenen Schulanstalten und Gemeinden einer Bezugnahme auf die Fortbildungsschulpflicht die Festsetzung eines bestimmten Altersjahres als einheitliche Schutzgrenze für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts vorzuziehen ist und dass als solche in Anlehnung an die Fortbildungsschulgesetzgebung von 1873 das 18. Altersjahr angemessen erscheint.“ Infolge der Schlussnahme des Kantonsrates musste dieser Passus gekürzt werden („nicht auf die Jahre der Primarschulpflichtigkeit beschränken darf, sondern auf ein höheres Alter erstrecken muss und dass hiebei als einheitliche Schutzgrenze für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts das vollendete 16. Altersjahr angemessen erscheint“). Im Laufe der Beratung versuchte ich den Gegnern unseres Vorschlages, die darin einen zu grossen Eingriff in die Elternrechte und die Rechte der Kinobesitzer sahen, entgegenzukommen durch einen Zusatzparagraphen des Inhalts, dass im Falle der Beibehaltung des 18. Jahres als Altersgrenze diejenigen Gemeinden, die eine vorgängige behördliche Genehmigung aller Bilder und die fortlaufende Kontrollierung für sämtliche Vorstellungen und Kinotheater, d. h. die allgemeine Filmzensur einführen würden, befugt wären, Jugendlichen über 16 Jahren den Zutritt zu allen Vorstellungen freizugeben. Aber auch dieser eventuelle Lösungsvorschlag beliebte nicht. Was vom Kantonsrat in dieser Richtung genehmigt wurde, ist die den Gemeindebehörden zustehende Kontrolle der Films für die Jugendvorstellungen und die Vorschrift, dass Plakate, Flugblätter, Schaufenster usw., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die gewöhnlichen Vorstellungen, „die Kinematographentheater jede durch Bild oder Wort anstössige und dadurch die Jugend in moralischer oder intel-

lektueller Hinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen haben“.

Was die Thesen der Referentin in bezug auf die Behandlung gewisser Tatbestände im eidgenössischen Strafrecht betrifft, so können sie nach der Ansicht des Votanten sehr wohl bestehen auch bei der Weiterdauer der Regelung des Kinowesens durch die Kantone. Die bezüglichen Strafindrohungen haben nicht eine materielle Regelung durch den Bund zur Voraussetzung; wo eine kantonale Ordnung des Gegenstandes fehlt, wird die strafrechtliche eidgenössische Norm eben nicht wirksam werden.

M. *Coquoz*, avocat à Martigny, propose, pour conclure cette très intéressante discussion, et pour rendre hommage aux rapports si remarquables des deux rapporteurs, d'adopter la thèse 1 de M. Guex, et la thèse 3 de Madame Henggeler-Mölich.

Die *Referentin* repliziert in ihrem Schlussvotum auf die Ausführungen von Dr. Wettstein. Die Schundfilms sind nur ein Symptom für die Schundliteratur, die uns überhaupt umgibt. Solange diese nicht beseitigt ist, können auch die Schundfilms nicht wirksam bekämpft werden.

Unter das Hausiergesetz können die Kinematographen in Zürich unmöglich gestellt werden, denn dieses Gesetz kann in wichtigen Teilen auf das Kinogewerbe gar nicht angewendet werden.

Die Polizei hat überhaupt nicht das Recht, Stücke auf ihren ethischen Gehalt hin zu prüfen, und es scheint, dass mit der in Zürich geplanten Kommission doch eine über das strafrechtliche Moment hinausgehende Kontrolle ausgeübt werden soll.

Mit Dr. Abt bin ich auch der Meinung, dass mit der Altersgrenze für die Jugendlichen möglichst hoch gegangen werden soll. Andererseits aber kann man hier doch Bedenken haben, weil Art. 49 der Bundesverfassung schon dem 16-jährigen die Mündigkeit in konfessioneller Beziehung zuspricht.

Der *Präsident* verdankt den verschiedenen Votanten ihre interessanten Ausführungen und schlägt der Versammlung nachfolgende **Resolution** zur Annahme vor:

„Der Schweizerische Juristenverein, nach Anhörung der Referate von Herrn Dr. Robert Guex, Bundesgerichtschreiber, in Lausanne, und Frau Dr. Emmy Henggeler-Mölich, in Zürich, über „Kinematograph und Gewerbe-freiheit“, erkennt die Berechtigung polizeilicher Beschränkungen im Kinematographengewerbe an, namentlich sofern sie den Schutz der Kinder zum Gegenstande haben.

Er hält dagegen die Bedürfnisklausel nicht für verfassungsmässig und die Präventivzensur nicht für zweckmässig.

Der Strafgesetzentwurf sollte den Gefahren der Kinematographen mehr als bisher Rechnung tragen.“

„La société suisse des juristes, après avoir entendu les rapports de Monsieur Robert Guex, greffier du Tribunal fédéral à Lausanne, et de Madame E. Henggeler-Mölich, avocat à Zurich, sur le „Cinématographe et la liberté d'industrie“ reconnaît la nécessité de restreindre, dans l'intérêt d'une bonne police, l'industrie du cinématographe, spécialement en vue de la protection de l'enfance..

Par contre il estime que la clause du défaut de besoin n'est pas constitutionnelle et que la censure préalable ne serait pas opportune.

Le projet de code pénal fédéral devrait tenir compte dans une plus large mesure des dangers du cinématographe.“

In der Abstimmung werden der erste Satz mit grosser Mehrheit, der erste Teil des zweiten Satzes (betr. Bedürfnisklausel) mit 36 gegen 16, der zweite Teil des zweiten Satzes (betr. Präventivzensur) mit 31 gegen 26 und der dritte Satz mit 51 gegen 9 Stimmen angenommen und damit die vorgeschlagene Resolution mehrheitlich gutgeheissen.

VI.

Abnahme der Rechnungen.

In Abwesenheit des Kassiers, Herrn Prof. Meckenstock, legt der Vorsitzende die Rechnungen für die Rechnungsjahre 1913—14, 1914—15, 1915—16 vor. Da während des einzigen Sitzungstages die Zeit nicht gelangt hätte, Rechnungsrevisoren durch die Versammlung zu bestellen und die Rechnungen durch sie prüfen zu lassen, hat es der Vorstand auf sich genommen, zwei Mitglieder des Vereines, die HH. Dr. Eugène Bonhôte und André Wanner in Neuenburg, mit der Revision zu beauftragen, was geschehen ist. Die Revisoren haben die Rechnungen richtig befunden.

Rechnungen für 1913/14.¹⁾**I. Ordentliche Rechnung.****A. Verwaltungsrechnung.****Einnahmen.**

Beiträge der Mitglieder	Fr. 7958.—
Zinserträge	„ 1070.75
	<u>Fr. 9028.75</u>

Ausgaben.

Allgemeines	Fr. 1082.90
Subventionen	„ 1400.—
Druck- und Speditionskosten 	„ 2198.41
	<u>Fr. 4681.31</u>

B. Bilanz auf den 30. Juni 1914.

Vermögen des Vereins am 30. Juni 1913. . .	Fr. 30228.76
Zunahme durch Einnahmenüberschuss und Wertvermehrung der Titel	„ 4783.44
Vermögen am 30. Juni 1914:	<u>Fr. 35012.20</u>

¹⁾ An der Versammlung wurde nur die letzte Rechnung vorgelesen; aber alle drei wurden zur Einsicht aufgelegt.

II. Rechnung über den Spezialfonds.

A. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.	
Subventionen	Fr. 4500.—
Kapitalzinse	„ 2138.50
	<u>Fr. 6638.50</u>
Ausgaben	„ 1200.—

B. Bilanz auf den 30. Juni 1914.

Vermögen am 30. Juni 1913	Fr. 53872.—
Zunahme durch Einnahmenüberschuss und Wertvermehrung der Titel	„ 5999.50
Vermögen am 30. Juni 1914	<u>Fr. 59871.50</u>

Rechnungen für 1914/15.

I. Ordentliche Rechnung.

A. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.	
Kapitalzinse	Fr. 1459.65
Diverses	„ 10.—
	<u>Fr. 1469.65</u>
Ausgaben.	
Allgemeines	Fr. 881.05
Druckkosten	„ 210.—
	<u>Fr. 1091.05</u>

B. Bilanz auf den 30. Juni 1915.

Vermögen am 30. Juni 1914	Fr. 35012.20
Abnahme durch Wertverminderung der Titel	Fr. 1189.05
Zunahme durch Einnahmen- überschuss	<u>Fr. 378.60</u>
Abnahme	„ 810.45
Vermögen am 30. Juni 1915	<u>Fr. 34201.75</u>

II. Rechnung über den Spezialfonds.

A. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.	
Subventionen	Fr. 3500.—
Kapitalzinse	„ 2379.90
	<u>Fr. 5879.90</u>
Ausgaben	Fr. 6593.70

B. Bilanz auf den 30. Juni 1915.

Vermögen am 30. Juni 1914	Fr. 59871.50
Abnahme durch Ausgabenüberschuss und Minderwert der Titel	„ 3233.80
Vermögen am 30. Juni 1915:	<u>Fr. 56637.70</u>

Rechnung für 1915/16.

I. Ordentliche Rechnung.

A. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.	
Beiträge	Fr. 7320.—
Kapitalzinse	„ 1496.75
	<u>Fr. 8816.75</u>
Ausgaben.	
Allgemeines	Fr. 469.65

B. Bilanz auf den 30. Juni 1916.

Vermögen am 30. Juni 1915	Fr. 34201.75
Zunahme durch Einnahmen- überschuss	Fr. 8347.10
Abnahme durch Wertvermin- derung der Titel	<u>Fr. 260.—</u>
Zunahme	„ 8087.10
Vermögen am 30. Juni 1916	<u>Fr. 42288.85</u>

II. Rechnung über den Spezialfonds.

A. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.	
Subventionen	Fr. 3000.—
Kapitalzinse	„ 2324.30
	Fr. 5324.30
Ausgaben	Fr. 7274.40

B. Bilanz auf den 30. Juni 1916.

Vermögen am 30. Jun 1915	Fr. 56637.70
Abnahme durch Ausgabenüberschuss und Wertverminderung der Titel	„ 2370.10
Vermögen am 30. Juni 1916	Fr. 54267.60

Die Versammlung heisst das Vorgehen des Vorstandes betr. Ernennung der Revisoren gut und genehmigt die Rechnungen. Der Vorsitzende spricht im Namen der Versammlung dem Kassier, Herrn Prof. Meckenstock, den wärmsten Dank aus für die, mehrere Jahre hindurch besorgten Geschäfte.

VII.

Über die **Preisgabe:** „Der verwaltungsrechtliche Schutz des Kindes im Verhältnis zur elterlichen Gewalt nach schweizerischem Recht“ ist eine Arbeit mit dem Motto: „Le droit découle du devoir“ eingelangt. Der Vorstand hatte das Preisgericht bestellt aus den Herren Prof. A. Egger in Zürich, Prof. A. Martin in Genf und Prof. A. Siegwart in Freiburg. Namens des Preisgerichtes erstattet Herr Prof. A. Egger Bericht:

An der eingereichten Arbeit ist zunächst die Form rücksichtslos zu loben. Die Sprache ist schön, die Darstellungsweise einfach und klar. — Was den Inhalt anbelangt, so liess die Formulierung des Themas eine gewisse Verschiedenheit der Beurteilung zu; es wäre zu wünschen, dass sich die Beurteiler der Preisaufgaben beim Vor-

stand oder bei demjenigen Mitglied, das das Thema vorgeschlagen hatte, über die Umschreibung der Frage erkundigen könnten. Der Verfasser gibt auf S. 12 ff genau an, wie er sich seine Aufgabe denkt. Besprechen wird er nur den Schutz des Kindes auf Grund von Gesetzen, die ihrem Gesamtcharakter nach Verwaltungsgesetze sind. Der Schutz des Kindes mit den Mitteln der Strafgesetzgebung und auch die Schutzmassregeln, die sich auf das ZGB stützen, selbst wo sie sich als Akte einer Verwaltungsbehörde darstellen, wird er nur heranziehen, soweit es der Zusammenhang unerlässlich macht. — Folgt man dem Verfasser bei dieser seiner Betrachtungsweise, so darf man ihm zuerkennen, dass er eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebiete gibt, auf welchen die Schul-, Gesundheits-, Gewerbe-, Polizei- und Armengesetzgebung zum Schutze der Kinder eingreift. Die Ausführungen können keinen Anspruch darauf machen, sehr eingehend und erschöpfend zu sein, doch sind sie flüssig und in richtiger Gedankenfolge geschrieben.

Die gewählte Einteilung ist gefällig. Sie konnte zwar Wiederholungen und Verweisungen nicht umgehen; doch ist das bei diesen allseitig ineinander übergreifenden Verhältnissen schlechterdings unmöglich. — Dass der Verfasser nicht alle kantonalen Gesetzgebungen berücksichtigt, sondern hauptsächlich die bernische, im übrigen aber eine mehr oder weniger zufällige Auslese vornimmt, mindert zwar den Wert der Arbeit, ist jedoch auf diesem Gebiet begreiflich. Zu bedauern ist, dass sich der Verfasser nicht einlässlicher mit dem Verhältnis zwischen dem administrativen und dem zivilrechtlichen Schutz des Kindes, auf das das Thema wohl hauptsächlich hinwies, mit dem Grundgedanken dieser beiden Schutzformen und mit den möglichen Konflikten zwischen den Vormundschafts- und den anderen Kinderschutzbehörden, abgegeben hat. Bei einer schärferen Erfassung des juristischen Wesens des administrativen Kinderschutzes hätte der Verfasser wohl nicht so oft wie es geschehen (S. 95, 107, 121) von einer

„Delegation“ der Elternrechte gesprochen. — Das Preisgericht beantragt, dem Verfasser einen Preis von Fr. 500. — zuzusprechen, dagegen von der Drucklegung der Arbeit auf Vereinskosten abzusehen.

Diesem Antrag stimmt die Versammlung ohne Widerspruch zu.

Die Eröffnung des Umschlages mit dem Motto: „Le droit découle du devoir“ ergibt als Verfasser: Herrn Dr. *Jean Rossel*, Gerichtspräsident in Courtelary.

VIII.

Zur Wahl des Vorstandes für 1916—1919 bemerkt der Vorsitzende, dass der Vizepräsident, Herr Ständerat Dr. *Franz Muheim* in Altdorf und der Kassier, Herr Prof. *Charles Meckenstock* in Neuenourg erklärt haben, eine Wiederwahl in den Vorstand nicht annehmen zu können. Es sind daher zwei neue Mitglieder zu wählen; als solche werden vorgeschlagen: Herr Prof. *K. Bürke* in St. Gallen und Herr *Albert Gampert*, Notar in Genf.

Während die Stimmzettel ausgeteilt werden, beantragt Herr Dr. *Rud. Morel*, von St. Gallen, den bisherigen Präsidenten für eine neue Amtsdauer zu bestätigen; der Vorsitzende schlägt vor, die Wahlen durch Handaufheben zu zollziehen, was geschieht.

Als Mitglieder des Vorstandes werden die bisherigen bestätigt, mit Ausnahme der Herren Meckenstock und Muheim, die eine Wiederwahl abgelehnt haben; an ihre Stelle werden die vorgeschlagenen Herren *Bürke* und *Gampert* gewählt. Der gegenwärtige Präsident wird für eine neue Amtsdauer bestätigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für die ihm erwiesene Ehre; er sei entschlossen gewesen, wegen Geschäftsüberlastung und wie es dem Geiste der Statuten entsprechen würde, ebenfalls aus dem Vorstande auszutreten; man möge ihm daher gestatten, das Amt vor Ablauf der neuen Amtsdauer niederzulegen, wenn er sich dazu genötigt sehen sollte.

IX.

Was den Ort der nächstjährigen Generalversammlung anbelangt, so teilt der Vorsitzende mit, dass die Basler Kollegen ihre Einladung für die nächste, im gewöhnlichen Rahmen abzuhaltende Versammlung aufrechterhalten; er schlägt vor, diese Einladung mit Dank anzunehmen, in der Meinung, dass es dem Vorstand vorbehalten bleibe, einen andern Versammlungsort zu bestimmen, wenn die Zeitumstände die Abhaltung einer zweitägigen Versammlung untunlich erscheinen liessen.

Es wird stillschweigend so beschlossen.

* * *

Da hiemit die Verhandlungsgegenstände erledigt sind, schliesst der Vorsitzende um 12.45 Uhr die Sitzung, indem er seiner Genugtuung darüber Ausdruck gibt, dass es trotz dem Weltkrieg möglich gewesen sei, in friedlicher und erspriesslicher Weise gemeinsam über juristische Fragen zu beraten.

Olten, den 11. September 1916.

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident :

Prof. W. Burekhardt.

Die Sekretäre :

Dr. Hugo Meyer.

Dr. Georges Werner.

Schweizerischer Juristenverein.

Der Vorstand des Vereins hat für das Jahr 1918 folgende **Preis Aufgabe** gestellt:

Die Rechtsverhältnisse der Schwach- und Starkstromanlagen zu einander und zu den Eisenbahnen nach dem Bundesgesetze vom 24. Juni 1902.

Les rapports de droit des installations électriques entre elles et avec les chemins de fer d'après la loi fédérale du 24 juin 1902.

Ablieferungstermin 1. Juni 1918.

Maximalumfang der Arbeit 12 Druckbogen.

Dem Preisgericht ist eine Summe von 1500 Franken zur Verfügung gestellt.

Wir erinnern daran, dass die Preis Aufgabe für 1917 lautet:

Das öffentliche Eigentum nach schweizerischem Recht.

Le domaine public en droit Suisse.

Ablieferungstermin 1. Juni 1917.

Maximalumfang der Arbeit und verfügbare Summe für Preise wie oben.
